



**Egbert Reinhard MdL**

Vorsitzender  
des Ausschusses für  
Innere Verwaltung

**LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN**

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

An den  
Vorsitzenden des  
Hauptausschusses  
Herrn Reinhard Grätz MdL

im Hause

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0  
Durchwahl: 22 92/24 88

Düsseldorf, 24.11.94



**Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz  
Nordrhein-Westfalen - VSG NW -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/4743

in Verbindung damit

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Drucksache 11/5474 (Neudruck)

Sehr geehrter Herr Kollege,

der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/4743 - wurde durch Plenarbeschuß vom 27. Januar 1993 an den Hauptausschuß - federführend - sowie an den Ausschuß für Innere Verwaltung zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 11/5474 (Neudruck) - wurde durch Beschluß des Landtags vom 28. Mai 1993 an den Hauptausschuß - federführend - sowie an den Ausschuß für Innere Verwaltung zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Innere Verwaltung hat sich mit den Gesetzentwürfen in den Sitzungen am 04. März, 17. Juni und 02. September 1993 sowie am 15. September und 20. Oktober 1994 befaßt.

Als Beratungsunterlagen erhielt der Ausschuß:

- Vorlage 11/1884            Stellungnahme des Präsidenten des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen vom 12. Januar 1993
- Vorlage 11/1896            Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen vom 19. Januar 1993
- Vorlage 11/1985            Stellungnahme des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03. März 1993 zur Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Daten-

Mit Schreiben vom 12. August 1993 legte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Landesregierung vor. Diese Änderungsanträge mit nachfolgender Begründung ergeben sich aus der diesem Schreiben beigefügten Anlage 1.

Mit Schreiben vom 20. September 1994 erhielt der Ausschuß für Innere Verwaltung die Änderungsanträge der Fraktion der SPD zum Gesetzentwurf der Landesregierung mit vorangestellten Erläuterungen - Anlage 2 -. Darin enthalten ist auch ein Antrag zur Änderung der Landeshaushaltsordnung (Seite 16, Anlage 2).

Zu Beginn der Abstimmungssitzung am 20. Oktober 1994 regte der Sprecher der SPD-Fraktion an, wegen der vorgeschlagenen Änderung von § 10 a LHO solle der Ausschuß für Innere Verwaltung ein Artikelgesetz beschließen:

- Artikel I soll die bisherigen Paragraphen 1 - 29 des Gesetzentwurfs der Landesregierung umfassen,
- Artikel II ändert § 10 a der Landeshaushaltsordnung und
- Artikel III bestimmt den Tag des Inkrafttretens (bisher § 30 der Drucksache 11/4743).

In der Gesamtabstimmung wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung in der vom Ausschuß für Innere Verwaltung beschlossenen Fassung, d. h. unter Einbeziehung der Änderungsanträge der SPD-Fraktion, als Artikelgesetz mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, der F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 11/5474 (Neudruck) - wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU-Fraktion - bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - abgelehnt.

Das Ergebnis der Abstimmung über die Änderungsanträge stellt sich im einzelnen wie folgt dar:

#### Zu § 2

Die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagene Fassung wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der F.D.P. abgelehnt.

Zu § 3

Mit dem gleichen Stimmenverhältnis wurden die Änderungsanträge von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu § 3 abgelehnt.

Die Fraktion der CDU stellte ihren Formulierungsvorschlag zu § 3 Absatz 1 Ziffer 4 ihres eigenen Gesetzentwurfs - Drucksache 11/5474 (Neudruck) - zur Abstimmung. In Anbetracht der auf Bundesebene gefundenen Kompromisse zur Verbrechensbekämpfung erwartete sie die Zustimmung der SPD-Fraktion. Die Mehrheitsfraktion sieht jedoch grundsätzliche Unterschiede in der Aufgabenstellung des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes und des Bundesnachrichtendienstes. Sie möchte die Aufgabentrennung beibehalten und lehnte den Antrag der CDU-Fraktion gemeinsam mit den Fraktionen der F.D.P. sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Zu § 4

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, diese Vorschrift zu streichen, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der F.D.P. abgelehnt.

Zu § 5

Die Anträge der Fraktion der SPD zu § 5 Abs. 2 wurden mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Damit wurden gleichzeitig die Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dieser Vorschrift als erledigt betrachtet. Im Verlaufe der Beratungen verwies die Sprecherin der F.D.P.-Fraktion noch einmal auf die Auffassung der Mehrheit ihrer Partei zum großen Lauschangriff. Sie müsse die Anträge der SPD-Fraktion - auch zu § 7 - als nicht weit genug gehend ablehnen. Da die Regelungen in § 5 Absatz 2, nach den Worten des Leiters der Verfassungsschutzabteilung eine Präzisierung der Einsatzmittel gegenüber dem Regierungsentwurf, keine Eingrenzung der Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde bedeutet, signalisierte der Sprecher der CDU-Fraktion seine Zustimmung.

Zu § 5 Abs. 3 stellten die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Zielrichtung übereinstimmende Änderungsanträge. Der Antrag der SPD-Fraktion wurde einstimmig angenommen, der der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN damit als erledigt betrachtet.

Zu § 7

Die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der CDU und der F.D.P. abgelehnt, diejenigen der SPD-Fraktion mit ihrer Stimmenmehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, der F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Zu § 8

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu § 8 Abs. 3 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der F.D.P. abgelehnt.

Zu § 10

Die Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der F.D.P. abgelehnt, die Anträge der SPD-Fraktion mit den Stimmen von SPD, CDU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Zu § 11

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu § 11 Abs. 3 wurde bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig angenommen.

Zu § 16

Die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der F.D.P. abgelehnt.

Zu § 17

Die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden mit den Stimmen von SPD und CDU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

Der Antrag der Fraktion der SPD zu § 17 Abs. 3 wurde mit den Stimmen der SPD und der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU-Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Zu § 18

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hielt ihren Antrag zu § 18 Abs. 1 auch nach dem Hinweis des Leiters der Verfassungsschutzabteilung darauf aufrecht, daß die Vorschrift des Gesetzentwurfs der Landesregierung im Wortlaut der entsprechenden Regelung des § 20 des Verfassungsschutzgesetzes des Bundes entspricht und bei Streichung dieser Vorschrift im Gesetzentwurf der Landesregierung lediglich die Behörden in Nordrhein-Westfalen benachteiligt würden.

Der Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der F.D.P. abgelehnt.

Zu § 20

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem Ziel der Erweiterung des Minderjährigenschutzes wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zu § 23 Abs. 1 und § 25 Abs. 4

Die Änderungsanträge der Fraktion der SPD wurden einstimmig beschlossen.

Zu §§ 24 und 25

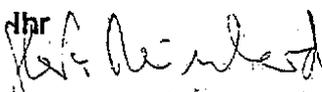
Die Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden mit den Stimmen der SPD, CDU und F.D.P. abgelehnt.

Zu Artikel II - Änderung der Landeshaushaltsordnung -

Der Antrag der SPD-Fraktion auf Änderung von § 10 a LHO wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der F.D.P. gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Ich wäre Ihnen, sehr geehrter Herr Kollege Grätz, dankbar, wenn Sie das Ergebnis der Mitberatung im Ausschuß für Innere Verwaltung den Mitgliedern Ihres Ausschusses zur Kenntnis bringen würden.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Egbert Reinhard)

Landtag Nordrhein-Westfalen  
11. Wahlperiode

Änderungsantrag  
der Fraktion Die GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung  
"Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (-  
Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen -VSG NW-) Drs.  
11/4743

Der Landtag möge beschließen:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

1.

§ 2 (Zuständigkeit) wird wie folgt geändert:

"(1) Verfassungsschutzbehörde ist das Landesamt für Verfassungsschutz als oberste Landesbehörde. Das Landesamt für Verfassungsschutz untersteht dem Innenministerium.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz und polizeiliche Dienststellen dürfen einander nicht angegliedert werden.

(3) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Land Nordrhein-Westfalen nur im Einvernehmen mit dem Landesamt tätig werden. Ihre Befugnisse bestimmen sich nach diesem Gesetz.

(4) Wird das Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 5 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen tätig, so unterrichtet das Landesamt unverzüglich das Innenministerium.

(5) Das Landesamt darf andere Verfassungsschutzbehörden nicht um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist."

2.

§ 3 (Aufgaben ) wird wie folgt geändert:

a)

In Abs. 1 Nr. 2. werden nach dem Wort "Tätigkeiten" die Worte "in der Bundesrepublik Deutschland" eingefügt;

b)

In Abs. 1 wird nach dem Wort "vorliegen." angefügt:

"Die Verfassungsschutzbehörde soll die Öffentlichkeit durch zusammenfassende Berichte über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Abs. 1 aufklären. In diesen Berichten sind die Summe der Haushaltsmittel für das Landesamt für Verfassungsschutz, die Gesamtzahl seiner Bediensteten, die Zahl der Observationsgruppen und Vertrauensleute, die Zahl und Orte der Außenstellen der Behörde sowie die Zahl der Maßnahmen nach Art. 10 Grundgesetz anzugeben."

c)

In Abs. 3 Buchstaben a) und b) werden jeweils hinter hinter dem Wort "Verhaltensweisen" die Worte ",die auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder sich in aktiv kämpferischer, aggressiver Weise gegen einen der in Absatz 4 genannten Verfassungsgrundsätze richten und" eingefügt.

d)

Nach Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist die Anwendung körperlichen Zwanges gegen Personen und die gewalttätige Einwirkung auf Sachen."

3.

§ 4 (Amtshilfe) wird gestrichen.

4.

In § 5 (Befugnisse) fallen weg:

a) in Absatz 2 nach dem Wort "anwenden." der Rest des Absatzes;

b) in Absatz 3 nach dem Wort "Quellen" die Worte "oder durch eine behördliche Auskunft".

5.

§ 7 (Besondere Formen der Datenerhebung) wird wie folgt gefasst:

(1)

Die Verfassungsschutzbehörde darf zur heimlichen Informationsbeschaffung, insbesondere zur heimlichen Erhebung personenbezogener Daten, nur folgende nachrichtendienstlichen Mittel anwenden:

1. Inanspruchnahme von Vertrauensleuten, sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten und Gewährspersonen, mit Ausnahme derjenigen, die berechtigt sind, in Strafsachen das Zeu-

gnis aus beruflichen Gründen zu verweigern (§§ 53 und 53 a StPO) über Sachverhalte, auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht bezieht.

2. Einsatz von verdeckt ermittelnden Beamtinnen und Beamten;
3. Observationen;
4. Bildaufzeichnungen und heimliches Mithören sowie Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes außerhalb des Schutzbereiches des Artikel 13 des Grundgesetzes;
5. heimliches Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel;
6. Beobachtung des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen;
7. Beschaffung, Herstellung und Verwendung von Tarnpapieren und -kennzeichen;
8. Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz.

(2)

Bei der Anwendung der Mittel nach Absatz 1 dürfen keine Straftaten außer Verstöße gegen die §§ 82 Abs. 2, 85 Abs. 2, 86 Abs. 1, 86 a, 98, 99, 129a, 267, 271 und 273 StGB begangen werden. Eine Informationsbeschaffung mit den Mitteln nach Absatz 1 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhaltes auf andere, die Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise möglich ist.

(3)

Der Einsatz verdeckter ErmittlerInnen, das heimliche Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel, die längerfristige Observation sowie die Anwendung sonstiger Mittel, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen, bedürfen im Einzelfall der Zustimmung der Innenministerin oder des Innenministers. Das Parlamentarische Kontrollgremium ist in der nächsten nach der Anordnung stattfindenden Sitzung zu unterrichten.

(4) Die näheren Voraussetzungen für die Anwendung der Mittel nach Abs. 1 sind in Dienstvorschriften des Innenministeriums unter Mitwirkung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten umfassend zu regeln.

(5) Maßnahmen nach Absatz 3 sind den Betroffenen mitzuteilen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Informationsbeschaffung geschehen kann. Ist die Mitteilung auch 10 Jahre nach Beendigung der Maßnahme noch nicht möglich, so kann sie unterbleiben. Das Parlamentarische Kontrollgremium ist spätestens drei Jahre nach Beendigung der Maßnahme zu unterrichten, sofern eine Mitteilung an die Betroffenen nicht erfolgt ist."

6.

§ 8 (Verarbeitung personenbezogener Daten) Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

"Die Speicherung von personenbezogenen Daten aus der engeren Persönlichkeitssphäre in Dateien ist unzulässig."

7.

In § 10 (Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten in Dateien) werden in Absatz 3 das Wort "fünf" durch das Wort "drei" und das Wort "zehn" durch das Wort "fünf" ersetzt.

8.

§ 14 (Auskunft) wird wie folgt geändert und neu gefasst:

"(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt auf schriftlichen Antrag der Antragstellerin oder dem Antragsteller gebührenfrei Auskunft über die zu ihrer/seiner Person gespeicherten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung. Auf ihr/sein Verlangen ist ihr/ihm Akteneinsicht in den Räumen der Behörde zu gewähren und die Anfertigung von Aktenausügen in vertretbarem Umfang auf Kosten der Behörde zu ermöglichen.

(2) Die Auskunfterteilung und das Akteneinsichtsrecht können nur abgelehnt werden, soweit sie die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würden. Die Akteneinsicht kann versagt werden, soweit

1. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der berechtigten Interessen Dritter geheimgehalten werden müssen oder

2. durch die Auskunfterteilung Informationsquellen gefährdet würden oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist.

Die Entscheidung trifft die Behördenleiterin oder der Behördenleiter oder eine von ihm besonders beauftragte Mitarbeiterin oder Mitarbeiter."

Absatz 4 bleibt unverändert.

9.

§ 16 (Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde) wird wie folgt geändert:

a)

Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Staatsanwaltschaften übermitteln alle ihnen bekannten Tatsachen über Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 an die Verfassungsschutzbehörde."

b)

In Abs. 2 werden die Worte "die in Abs. 1 S.1. genannten Stellen" durch die Worte "Gerichte, Behörden und Einrichtungen des Landes, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts" ersetzt.

Am Ende des Absatzes wird angefügt: "Die Ersuchen sind aktenkundig zu machen."

c)

Die Absätze 3 und 4 entfallen, Absatz 5 wird Absatz 3.

10.

§ 17 (Übermittlung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde) wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf Erkenntnisse, die nicht personenbezogen sind, an andere Behörden und Gerichte übermitteln, wenn sie für die Aufgabenerfüllung der empfangenden Stellen erforderlich sind.

(2) Personenbezogene Informationen darf die Verfassungsschutzbehörde übermitteln

1. an die Polizei, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß jemand eine in § 100 a StPO genannte Straftat plant, begangen hat oder wenn es zum Schutz vor Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 erforderlich ist,

2. an Stellen, die mit dem Überprüfungsverfahren nach §

3 Abs. 2 befasst sind,

3. an andere öffentliche Stellen, wenn es zum Schutz vor Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes unverzichtbar ist."

11.

§ 18 (Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes) wird gestrichen.

12.

§ 20 (Minderjährigenschutz) wird wie folgt gefasst:

"Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelt werden, wenn die Voraussetzungen von § 17 Abs. 2 Nr. 1 vorliegen und solange die Speicherung nach § 9 zulässig ist."

13.

§ 24 (Zusammensetzung, Wahl der Mitglieder) wird wie folgt geändert:

a)

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Das Kontrollgremium besteht aus acht Mitgliedern, die der Landtag aus seiner Mitte wählt. Mitglieder der Landesregierung können ihm nicht angehören. Jede Fraktion erhält mindestens einen Sitz. Die Verteilung aller Sitze sowie der Stellen der oder des Vorsitzenden sowie ihrer oder seiner Stellvertreterin oder Stellvertreters bestimmt sich nach der Geschäftsordnung des nordrhein-westfälischen Landtages."

b)

Absatz 2 entfällt, Absatz 3 wird Absatz 2.

14.

In § 25 (Unterrichtung) werden an Absatz 1 als Sätze 4 und 5 angefügt:

"Die Landesregierung gewährt auf Verlangen der parlamentarischen Kontrollkommission ihr insgesamt oder einem ermächtigten Mitglied Akten- und Dateneinsicht vor Ort. Die Kommission hat das Recht, Personen, die von ihr benannt werden, anzuhören."

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Soweit dies erforderlich ist, um vom Bund oder von einem Land erhebliche Nachteile abzuwenden, kann die Landesregierung die Erfüllung eines Verlangens nach Absatz 1 davon abhängig machen, daß die Akten oder sonstigen Unterlagen, in die das Kontrollgremium Einsicht nehmen will, nach der Geschäftsordnung des nordrhein-westfälischen Landtages für vertraulich erklärt werden."



Begründung:

## Einleitung

Durch den Beitritt der ehemaligen DDR zur Bundesrepublik Deutschland und die politische Neuorientierung der Staaten Osteuropa's sind wesentliche Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden der Länder entfallen.

Der "Verfassungsschutz" -ein sprachlicher Euphemismus- hat der politischen Kultur hierzulande insgesamt mehr geschadet, als er vorgeblich der Verfassung und einer immer noch reduzierten Demokratie nützt. Demokratie und Geheimdienste sind prinzipiell unvereinbar, denn Letztgenannte widersprechen dem Prinzip der Transparenz und öffentlichen Kontrolle als wesentlicher Grundlage demokratischer Staatsverfassung.

Eine Kontrolle kann nur sehr eingeschränkt stattfinden gegenüber einer Institution, zu deren auftragsgemäßer Kunstfertigkeit es gehört, ihre eigene Tätigkeit gewerbsmäßig zu verdunkeln. Hieran wird auch das beste Verfassungsschutzgesetz nichts Grundlegendes ändern, Skandale wie in der Vergangenheit, werden sich auch in Zukunft nicht vermeiden lassen.

Statt aus der aktuellen politischen Entwicklung in Europa die naheliegende Konsequenz zu ziehen, den Verfassungsschutz personell und materiell zu verkleinern, werden ihm neue Aufgaben angedient, wie etwa die "Bekämpfung der organisierten Kriminalität", ein Bereich, der schon aus historischen Gründen und wegen des verfassungsrechtlichen Trennungsgebotes zwingend der Polizei vorbehalten bleiben sollte.

Allerdings kann ein einzelnes Land, wegen der Bundeskompetenz über die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, nicht völlig auf eine Verfassungsschutzbehörde verzichten.

Ein Gesetz zur Regelung ihrer Befugnisse muß jedoch folgende Mindeststandards zur Wahrung der Bürgerrechte enthalten:

Enge, klar umrissene Aufgabenbereiche und Eingriffsermächtigungen, strikte Trennung gegenüber dem Polizeibereich, insbesondere dem Staatsschutz, eine effektive parlamentarische Kontrolle und ausreichende Auskunftsansprüche betroffener BürgerInnen.

Der Entwurf der Landesregierung wird diesen Ansprüchen nicht gerecht. Er räumt der Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes deutlich Vorrang vor den Belangen des Datenschutzes ein, verletzt so das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und übernimmt die Mängel des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

Zu den einzelnen Vorschriften:

zu 1.

Um die o.g. strukturelle Trennung zwischen Verfassungsschutz und Polizeibehörde zu fördern, wird der Verfassungsschutz aus dem Innenressort in eine eigene Landesbehörde überführt, ähnlich dem Beispiel anderer Bundesländer.

zu 2.

In Absatz 1 Nummer 2 sollen nur geheimdienstliche Tätigkeiten "in der Bundesrepublik Deutschland" ein Eingreifen des Verfassungsschutzes zulassen, um ein Ausufern infolge unklarer Abgrenzungskriterien zu vermeiden.

Die Verfassungsschutzbehörde, als eine im Verborgenen arbeitende Institution muß die Öffentlichkeit wenigstens über ihre materiellen und personellen Aufwendungen sowie über die Zahl der Eingriffe in das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis informieren. Dies geschieht am besten in Zusammenhang mit ihren Berichten über verfassungsfeindliche Bestrebungen.

Als "Bestrebungen", die eine Beobachtung o.ä. rechtfertigen, kommen nur solche in Betracht, die auf Anwendung von Gewalt gerichtet oder aggressiv-kämpferisch sind (s. § 6 Abs. 4 VerfSchG Schleswig-Holstein und § 4 VerfSchG Niedersachsen). Nur derart erhebliche und, gegenüber Meinungsäußerungen, abgrenzbare Verhaltensweisen lassen ein Einschreiten der Behörde zu.

Um diffuse Subsumtionen unter den Gewaltbegriff des Gesetzentwurfs, wie sie in Anwendung von § 240 Strafgesetzbuch ("Nötigung") durch die Rechtsprechung auftreten, auszuschließen, wird "Gewalt" in Absatz 5 als körperlicher Zwang gegen Personen und gewalttätige Einwirkung auf Sachen beschrieben.

zu 3

Die bestehende Rechtslage wird durch § 4 des RE nicht verändert; die Vorschrift kann daher entfallen.

zu 4.

Die generalklauselartigen "Befugnisse" der Behörde müssen konkret benannt und im Gesetz statt- wie vorgesehen- in einer "Dienstvorschrift", die jederzeit änderbar wäre, geregelt werden. Zu Recht kritisiert der Datenschutzbeauftragte in seiner Stellungnahme die fehlende Normenklarheit und die Unverhältnismäßigkeit des Gesetzentwurfes in diesem Punkt. Der Änderungsantrag benennt die nachrichtendienstlichen Mittel konkret und abschließend in § 7.

zu 5

Der Gesetzentwurf erlaubt das Bespitzeln in der Wohnung "zur Gefahrenabwehr" in § 7 Absatz 2. Dies ist jedoch ureigenste

Aufgabe der Polizei, deren Ermächtigungsgrundlage zudem auch noch enger gefasst ist ( § 18 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 PolG NW).

Auch gestattet der Entwurf den sog. "Großen Lauschangriff" in Wohnungen, also das "Verwanzen" und sogar heimliche Filmaufnahmen. Er geht damit über die, jüngst erweiterten, Befugnisse der Polizei zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität noch hinaus und verletzt das Grundrecht aus Unverletzlichkeit der Wohnung.

Der Änderungsantrag streicht diese Befugnis und knüpft andere schwere Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht an die Zustimmung des Innenministers oder der Innenministerin.

Der oder die Betroffene soll unverzüglich nach Beendigung der Überwachungsmaßnahme hierüber informiert werden. Ist dies auch 10 Jahre danach noch nicht möglich, so kann die Mitteilung unterbleiben. Der Änderungsantrag gleicht insoweit die Frist von 5 Jahren (s. GE) an die zehnjährige Aufbewahrungsfrist in § 10 Abs. 3 GE an.

zu 6.

Intimdaten, wie sie noch vor Jahren etwa in der NADIS-Spezialdatei "P 2" unter den verschlüsselten Adjektiven "gepflegt", "arrogant", "erzählt Witze", "triebhaft", "bisexuell" und vieles mehr, über 16.000 Personen enthalten waren, dürfen in Dateien nicht mehr gespeichert werden, um den engen Persönlichkeitsbereich nicht zu sehr einzuschränken. Die Erwähnung in Akten bleibt unberührt.

zu 7.

Die Speicherfristen des GE werden zugunsten der Betroffenen von 5 auf 3 bzw. von 10 auf 5 Jahre reduziert.

zu 8.

Der Auskunftsanspruch betroffener BürgerInnen wird durch den Gesetzentwurf zu restriktiv gehandhabt. Ohne Akteneinsichtsrecht reduziert er sich auf eine Information, die nur wenig über das hinausgeht, was er/sie ohnehin schon wußte, nämlich observiert worden zu sein.

Der Änderungsantrag räumt das Recht ein, Akteneinsicht zu bekommen, wenn keine gewichtigen Gründe, wie etwa die berechtigten Interessen Dritter oder eine Gefährdung der Informationsquellen, entgegenstehen und folgt damit dem Prinzip der Rechtsweggarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG.

zu 9.

Die generelle Spitzel- und Denunziationspflicht praktisch aller Behörden des Landes, wie sie der GE in § 16 vorsieht, macht

aus der Polizei einen verlängerten Arm des Verfassungsschutzes und umgekehrt und verletzt so das, aus den leidvollen Erfahrungen mit der Gestapo des Dritten Reiches entstandene, Trennungsgebot.

Der Änderungsantrag legt nur den Staatsanwaltschaften die Verpflichtung auf, verfassungsfeindliche Bestrebungen i.S. von § 3 d.E. an die Verfassungsschutzbehörde zu melden.

§ 3 des Entwurfs gestattet der Verfassungsschutzbehörde die Einsicht in amtliche Register, ein Rückschritt gegenüber § 4 a VSG NW, der schon Bedenken begegnete. Die Regelung ist unverhältnismäßig und ihr fehlt die obligate Zweckbindungsklausel; sie sollte daher gestrichen werden.

zu 10.

§ 17 d.E. begegnet in seiner weiten und unklaren Fassung Bedenken. Die Vorschrift wird im Änderungsantrag dahingehend eingeschränkt, daß personenbezogene Erkenntnisse nur unter strengen Voraussetzungen, etwa bei Verdacht einer Straftat, an andere Behörden übermittelt werden können.

Das Zusatzabkommen zum Abkommen der NATO über die Rechtsstellung ihrer Truppen erfüllt die Anforderungen an eine Rechtsgrundlage zur Übermittlung von personenbezogenen Daten an fremde Dienststellen nicht; der Absatz 2 sollte daher entfallen.

zu 11.

Nach den Erfahrungen mit der Staatsschutzdatei "Arbeitsdatei PIOS Innere Sicherheit (APIS)" würde die Regelung in § 18 des GE vermutlich dazu führen, daß auch bei Straftaten mit nur oberflächlichem politischem Bezug Datenübermittlungen an die Polizei erfolgten.

Zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten gibt ohnehin § 17 i.V.m. §§ 5 und 3 bereits der Verfassungsschutzbehörde das Recht, Informationen an die Polizei weiterzugeben. Es werden nämlich regelmäßig alle, in § 18 genannten Straftaten, soweit sie nicht unter § 100 a StPO fallen ( § 17 des Änderungsantrages) von § 3 Absatz 1 erfaßt.

zu 12.

§ 20 d.E. läßt nicht erkennen, worin der, in der Überschrift angekündigte Minderjährigenschutz bestehen soll. Die rein zeitliche Begrenzung läßt die erforderliche Abwägung zwischen den schutzwürdigen Belangen des Jugendlichen und den Aufgaben der Behörde vermissen.

Der Änderungsantrag knüpft auch inhaltliche Bedingungen an die Übermittlung, wobei er sich an § 17 Absatz 2 Nr. 1 ( i.d.F.d.-ÄA) orientiert, d.h. die Übermittlung nur bei Verdacht einer

Straftat zuläßt.

zu 13.:

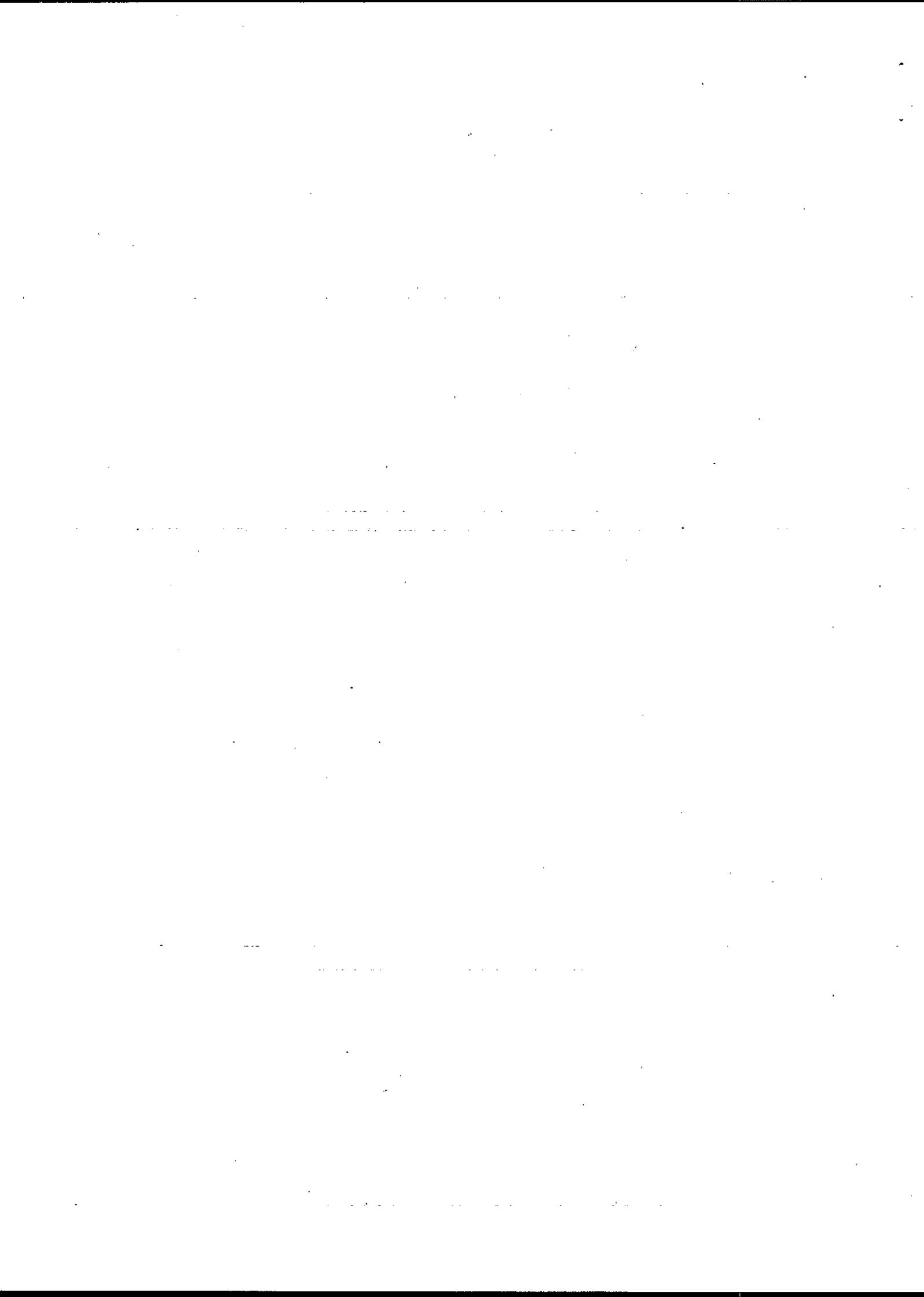
Die Besetzung des Gremiums erfolgt durch den Landtag, wobei sichergestellt wird, daß jede Fraktion im Kontrollgremium vertreten ist. Damit soll verhindert werden, daß das Demokratieprinzip und der Wille der WählerInnen durch den Ausschluß einer oder mehrerer Fraktionen unterlaufen werden kann.

zu 14.:

Die Parlamentarische Kontrollkommission erhält das Recht, Vorgänge im Einzelfall auch anhand der in der Behörde befindlichen Akten und Datenbestände zu verfolgen, um Sachverhalte umfassend aufklären zu können. Auch das Recht, Beamte der Behörde oder andere mit der Sache befaßte Personen im besonderen Fall anhören zu können, soll die Kontrolle dieses der Gerichtsbarkeit entzogenen Teils der Exekutive verbessern. Damit werden die Rechte der PKK herausgehoben und rücken in die Nähe von Untersuchungsausschüssen, dem Wehrbeauftragten des Bundes oder dem Petitionsrecht. Dies kommt einem Vorschlag nach, der schon 1969 verlangte, im Parlament einen besonderen Ausschuß mit den Rechten eines Untersuchungsausschusses einzurichten. Mit dieser Regelung wird erreicht, daß nicht mehr nur die Landesregierung Art und Umfang der Unterrichtung der PKK bestimmt. Im übrigen räumt die Bundesregierung gemäß ihrer Erklärung vom 12.3.92 dieses Recht für die PKK des Bundes ein.

zu 15.:

Durch die geänderte Formulierung wird verhindert, daß durch eine Generalklausel ohne hinreichend nähere Bestimmung die Möglichkeit geschaffen wird, der PKK zeitlich oder auf Dauer den Zugang zu Informationen zu einem konkreten Sachverhalt zu verwehren.



**Änderungsanträge der SPD-Fraktion  
zum Gesetzentwurf der Landesregierung  
zur Novellierung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in NRW  
- Drs. 11/4743 -**

**Verfassungsschutzgesetz NW**  
Gesetzentwurf Landesregierung

**Verfassungsschutzgesetz NW**  
Änderungsantrag der SPD-Fraktion

§ 5

**Befugnisse**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten, soweit nicht die nach § 28 anzuwendenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen.

§ 5

**Befugnisse**

(1) unverändert

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf nach Maßgabe des § 7 Methoden und Gegenstände einschließlich technischer Mittel zur heimlichen Informationsbeschaffung anwenden. Dazu gehören insbesondere der Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tappapiere und Tarnkennzeichen. Diese sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt. Die Dienstvorschrift ist dem Parlamentarischen Kontrollgremium zu übersenden. Die zuständigen Behörden des Landes und der Gemeinden und Gemeindeverbände leisten der Verfassungsschutzbehörde für Tarnmaßnahmen Hilfe.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf nach Maßgabe des § 7 zur Informationsbeschaffung als nachrichtendienstliche Mittel die folgenden Maßnahmen anwenden:

1. Einsatz von Vertrauensleuten, sonstigen geheimen Informanten, zum Zwecke der Spionageabwehr überworfenen Agenten, Gewährspersonen und verdeckten Ermittlern;
2. Observation;
3. Bildaufzeichnungen (Fotografien, Videografieren und Filmen);
4. verdeckte Ermittlungen und Befragungen;

**§ 5**  
**Befugnisse**

5. Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel;
6. Mithören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel;
7. Beobachtung des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen sowie die Sichtbarmachung, Beobachtung, Aufzeichnung und Entschlüsselung von Signalen in Kommunikationssystemen;
8. Verwendung fingierter biografischer, beruflicher oder gewerblicher Angaben (Legenden);
9. Beschaffung, Erstellung und Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen;
10. Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz;
11. weitere vergleichbare Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, insbesondere das sonstige Eindringen in technische Kommunikationsbeziehungen durch Bild-

Ton- und Datenaufzeichnungen.

§ 5

**Befugnisse**

(3) Sind für die Erfüllung der Aufgaben verschiedene Maßnahmen geeignet, hat die Verfassungsschutzbehörde diejenige auszuwählen, die Betroffene, insbesondere in ihren Grundrechten, voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch eine behördliche Auskunft gewonnen werden kann. Eine Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann. Eine Maßnahme hat zu unterbleiben, wenn sie einen Nachteil herbeiführt, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

(4) Die Befugnisse nach dem Gesetz zu Artikel 10 des Grundgesetzes bleiben unberührt.

(5) Die Verfassungsschutzbehörde ist an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes). Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde darf Polizeibehörden auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

(3) Sind für die Erfüllung der Aufgaben verschiedene Maßnahmen geeignet, hat die Verfassungsschutzbehörde diejenige auszuwählen, die Betroffene, insbesondere in ihren Grundrechten, voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann. Eine Maßnahme hat zu unterbleiben, wenn sie einen Nachteil herbeiführt, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

(4) unverändert

(5) unverändert

**§ 7**

**Besondere Formen der Datenerhebung**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, mit den Mitteln gemäß § 5 Abs. 2 erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

1. auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 oder die zur Erlangung solcher Erkenntnisse erforderlichen Quellen gewonnen werden können oder
2. dies zum Schutz der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

**§ 7**

**Besondere Formen der Datenerhebung**

(1) unverändert

**Verfassungsschutzgesetz NW**  
**Gesetzentwurf Landesregierung**

**Verfassungsschutzgesetz NW**  
**Änderungsantrag der SPD-Fraktion**

§ 7

**Besondere Formen der Datenerhebung**

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 1 zur Gewinnung von Informationen über eine drohende gemeine Gefahr oder eine Lebensgefahr für einzelne Personen (Artikel 13 Abs. 3 GG) das in einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln heimlich mithören oder aufzeichnen. Satz 1 gilt entsprechend für einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen.

§ 7

**Besondere Formen der Datenerhebung**

(2) Nur zur Abwehr einer gegenwärtigen gemeinen Gefahr oder einer gegenwärtigen Lebensgefahr für einzelne Personen (Artikel 13 Abs. 3 GG) darf das in einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln heimlich mitgehört oder aufgezeichnet werden. Satz 1 gilt entsprechend für einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen. Der Innenminister ist über die nach Satz 1 und 2 durchgeführten Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

**§ 7**

**Besondere Formen der Datenerhebung**

(3) Erhebungen nach Absatz 2 und solche nach Absatz 1, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen, wozu insbesondere das Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes mit dem verdeckten Einsatz technischer Mittel gehören, bedürfen der Anordnung des Leiters der Verfassungsschutzabteilung. Das parlamentarische Kontrollgremium ist zu unterrichten. Die durch solche Maßnahmen erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz verwendet werden.

**§ 7**

**Besondere Formen der Datenerhebung**

(3) Erhebungen nach Absatz 1, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen, wozu insbesondere das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes mit dem verdeckten Einsatz technischer Mittel gehören, bedürfen der Anordnung des Innenministers. § 3 des Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 GG (AGG 10 NW) gilt entsprechend.

§ 7

Besondere Formen der Datenerhebung

(4) Dem Betroffenen sind Maßnahmen gemäß Abs. 3 nach ihrer Beendigung mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Läßt sich in diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist die Mitteilung vorzunehmen, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren noch nicht eingetreten ist.

§ 7

Besondere Formen der Datenerhebung

(4) Die Kommission nach § 3 AGG 10 NW ist über die nach Absatz 2, das Parlamentarische Kontrollgremium über die nach Absatz 2 und Absatz 3 durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten. Dem Hauptausschuß des Landtags ist jährlich Bericht zu erstatten. Die durch solche Maßnahmen erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zu Artikel 10 GG verwendet werden.

(5) Dem Betroffenen sind Maßnahmen gemäß Absatz 2 und Absatz 3 nach ihrer Beendigung mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Läßt sich in diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist die Mitteilung vorzunehmen, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren noch nicht eingetreten ist. Nach der Mitteilung steht dem Betroffenen der Rechtsweg offen.

**Verfassungsschutzgesetz NW**  
**Gesetzentwurf Landesregierung**

**Verfassungsschutzgesetz NW**  
**Änderungsantrag der SPD-Fraktion**

**§ 10**

**Berichtigung, Löschung und Speicherung personenbezogener Daten in Dateien**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird die Richtigkeit der in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten von dem Betroffenen bestritten, ist dies in der Datei zu vermerken.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. In diesem Falle sind die Daten zu sperren. Sie dürfen nur noch mit Einwilligung des Betroffenen verarbeitet werden.

**§ 10**

**Berichtigung, Löschung und Speicherung personenbezogener Daten in Dateien**

(1) unverändert

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. § 3 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. In diesem Falle sind die Daten zu sperren. Sie dürfen nur noch mit Einwilligung des Betroffenen verarbeitet werden.

**§ 10**

**Berichtigung, Löschung und Speicherung personenbezogener Daten in Dateien**

(3) Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 oder 4 sind spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Leiter der Verfassungsschutzabteilung stellt im Einzelfall fest, daß die weitere Speicherung zur Aufgabenerfüllung oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Betroffenen erforderlich ist. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

**§ 10**

**Berichtigung, Löschung und Speicherung personenbezogener Daten in Dateien**

(3) unverändert

(4) unverändert

**Verfassungsschutzgesetz NW**  
**Gesetzentwurf Landesregierung**

**Verfassungsschutzgesetz NW**  
**Änderungsantrag der SPD-Fraktion**

**§ 11**

**Berichtigung und Sperrung personenbezogener Daten in Akten, Aktenvernichtung**

(1) Stellt die Verfassungsschutzbehörde fest, daß in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind, sind sie zu berichtigen. Wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, ist dies in der Akte zu vermerken und auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat personenbezogene Daten in Akten zu sperren, wenn sie im Einzelfall feststellt, daß ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für ihre künftige Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nur noch mit Einwilligung des Betroffenen verarbeitet werden. Eine Aufhebung der Sperrung ist möglich, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde hat zur Person geführte Akten zu vernichten, wenn diese zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind und der Vernichtung schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht entgegenstehen.

**§ 11**

**Berichtigung und Sperrung personenbezogener Daten in Akten, Aktenvernichtung**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Verfassungsschutzbehörde hat zur Person geführte Akten zu vernichten, wenn diese zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind und der Vernichtung schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht entgegenstehen. § 3 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

**Verfassungsschutzgesetz NW**  
**Gesetzentwurf Landesregierung**

**Verfassungsschutzgesetz NW**  
**Änderungsantrag der SPD-Fraktion**

**§ 17**

**Übermittlung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an Gerichte und inländische Behörden übermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt. Der Empfänger darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte übermitteln, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Gruppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1959 II S. 1183, 1218) verpflichtet ist.

**§ 17**

**Übermittlung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde**

(1) unverändert

(2) unverändert

**Verfassungsschutzgesetz NW**  
**Gesetzentwurf Landesregierung**

§ 17

**Übermittlung personenbezogener Daten durch die  
Verfassungsschutzbehörde**

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden, und die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

**Verfassungsschutzgesetz NW**  
**Änderungsantrag der SPD-Fraktion**

§ 17

**Übermittlung personenbezogener Daten durch die  
Verfassungsschutzbehörde**

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für den Empfänger erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Die Übermittlung unterbleibt ebenfalls, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes, insbesondere gegen die Vorschriften zur Speicherrungs-, Nutzungs- oder Übermittlungsbeschränkung oder zur Löschungsverpflichtung verstoßen wird. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden und daß die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

**Verfassungsschutzgesetz NW**  
**Gesetzentwurf Landesregierung**

**Verfassungsschutzgesetz NW**  
**Änderungsantrag der SPD-Fraktion**

**§ 17**

**Übermittlung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde**

(4) Personenbezogene Daten dürfen an andere Stellen nicht übermittelt werden, es sei denn, daß dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 genannten Einrichtungen erforderlich ist und der Innenminister oder von ihm besonders bestellte Beauftragte ihre Zustimmung erteilt haben. Die Verfassungsschutzbehörde führt über die Auskunft nach Satz 1 einen Nachweis, aus dem der Zweck der Übermittlung, ihre Veranlassung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, daß die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

**§ 17**

**Übermittlung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde**

(4) unverändert

**Verfassungsschutzgesetz NW**  
Gesetzentwurf Landesregierung

**Verfassungsschutzgesetz NW**  
Änderungsantrag der SPD-Fraktion

**Dritter Abschnitt**  
**Parlamentarische Kontrolle**

**§ 23**  
**Kontrollgremium**

(1) Die Landesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde der Kontrolle durch ein besonderes parlamentarisches Gremium. Dieses übt auch die parlamentarische Kontrolle der nach dem Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz angeordneten Beschränkungsmaßnahmen aus. Von seiner Einwilligung zu dem geheimzuhaltenden Wirtschaftsplan werden entsprechende Ausgaben abhängig gemacht.

(2) Das Kontrollgremium übt seine Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode des Landtags solange aus, bis der nachfolgende Landtag ein neues Kontrollgremium gewählt hat.

**Dritter Abschnitt**  
**Parlamentarische Kontrolle**

**§ 23**  
**Kontrollgremium**

(1) Die Landesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde der Kontrolle durch ein besonderes parlamentarisches Gremium. Dieses übt auch die parlamentarische Kontrolle der nach dem Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz angeordneten Beschränkungsmaßnahmen aus. Im Haushaltsgesetzgebungsverfahren wird aus zwingenden Gründen des Geheimschutzes die Bewilligung von Ausgaben, die nach einem geheimzuhaltenden Wirtschaftsplan bewirtschaftet werden sollen, von der Einwilligung des Kontrollgremiums zu dem Wirtschaftsplan abhängig gemacht.

(2) unverändert

**Verfassungsschutzgesetz NW**  
**Gesetzentwurf Landesregierung**

**Verfassungsschutzgesetz NW**  
**Änderungsantrag der SPD-Fraktion**

§ 25

**Unterrichtung**

(1) Die Landesregierung unterrichtet das Kontrollgremium umfassend über die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und auf dessen Verlangen über Einzelfälle. Das Kontrollgremium hat Anspruch auf entsprechende Unterrichtung. Auf sein Verlangen sind ihm im Einzelfall die Akten vorzulegen.

(2) Unterrichtung und Aktenvorlage entfallen, soweit diese die Funktionsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörde, im besonderen den Nachrichtenzugang, gefährden könnte.

(3) Das Kontrollgremium kann feststellen, daß der Unterrichtsanspruch nicht oder nicht hinreichend erfüllt und eine weitergehende Unterrichtung erforderlich ist; hiervon kann es dem Landtag Mitteilung machen.

(4) Der Landesrechnungshof unterrichtet das Kontrollgremium über seine Feststellungen bei der Prüfung der Haushaltsrechnung der Verfassungsschutzbehörde.

§ 25

**Unterrichtung**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Der Landesrechnungshof unterrichtet das Kontrollgremium nach Maßgabe des § 10 a Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung.

**Landeshaushaltsordnung  
Geltende Fassung**

**§ 10 a  
Geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten**

(1) Bei Ausgaben, deren Verwendung geheimzuhalten ist, kann der Haushaltsplan bestimmen, daß die Prüfung durch den Landesrechnungshof nach § 12 des Gesetzes über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen vorgenommen wird.

(2) Aus zwingenden Gründen des Geheimschutzes wird die Bewilligung von Ausgaben, die nach einem geheimzuhaltenden Wirtschaftsplan bewirtschaftet werden sollen, im Haushaltsgesetzgebungsverfahren von der Einwilligung zu dem Wirtschaftsplan durch das Gremium nach § 7 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen abhängig gemacht.

§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Landesrechnungshof prüft in den Fällen des Abs. 2 nach § 12 des Gesetzes über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen und unterrichtet das Gremium sowie die zuständige oberste Landesbehörde und den Finanzminister über das Ergebnis seiner Prüfung der Jahresprüfung sowie der Haushalts- und Wirtschaftsprüfung. § 97 Abs. 4 bleibt unberührt.

**Landeshaushaltsordnung  
Änderungsantrag der SPD-Fraktion**

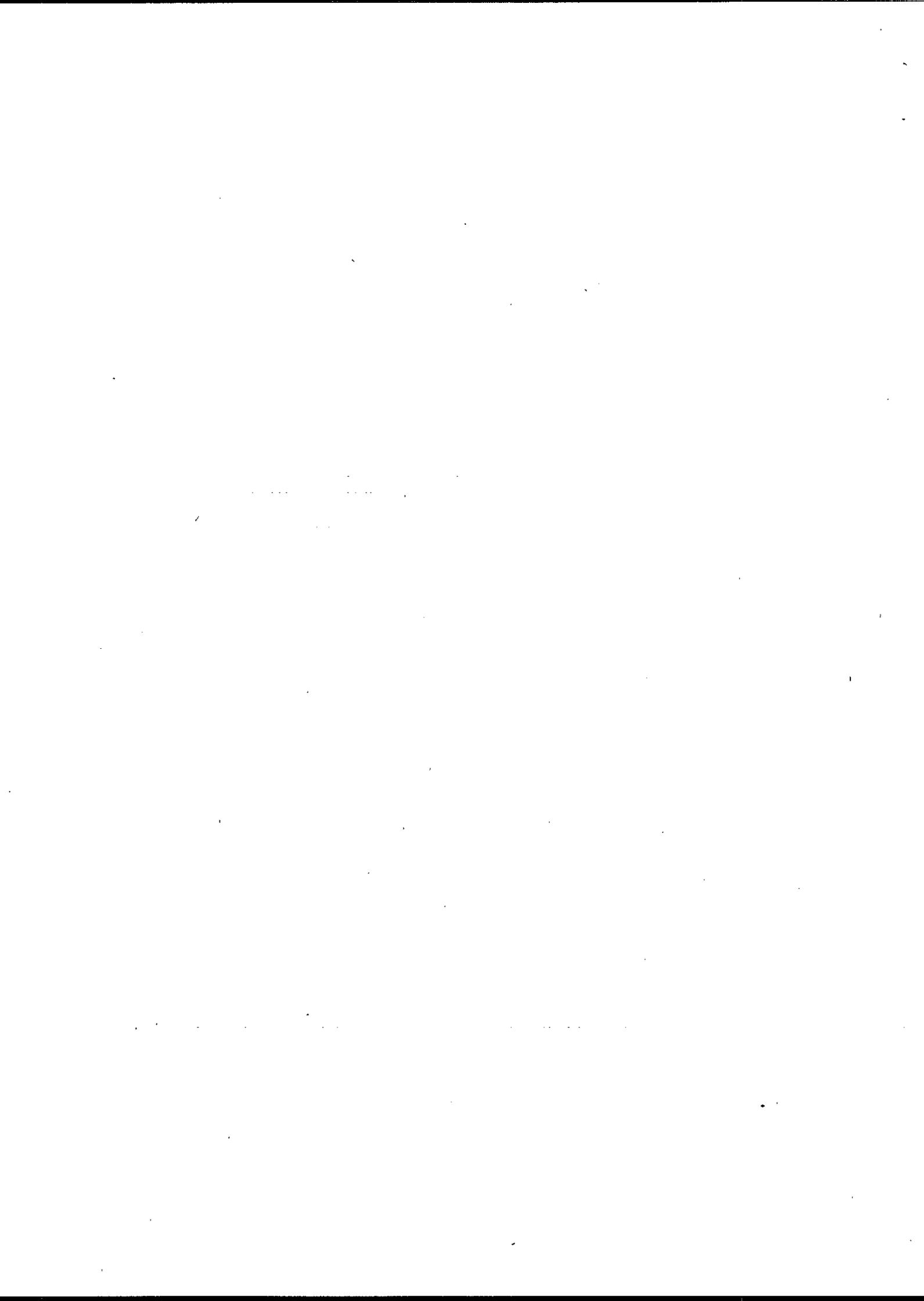
**§ 10 a  
Geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten**

(1) unverändert

(2) Aus zwingenden Gründen des Geheimschutzes wird die Bewilligung von Ausgaben, die nach einem geheimzuhaltenden Wirtschaftsplan bewirtschaftet werden sollen, im Haushaltsgesetzgebungsverfahren von der Einwilligung zu dem Wirtschaftsplan durch das Gremium nach § 23 des Gesetzes über den Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen abhängig gemacht.

§ 26 Abs. 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen findet entsprechende Anwendung.

(3) unverändert



**3 Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - VSG NW -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/4743

Vorlagen 11/1884, 11/1896 und 11/1985

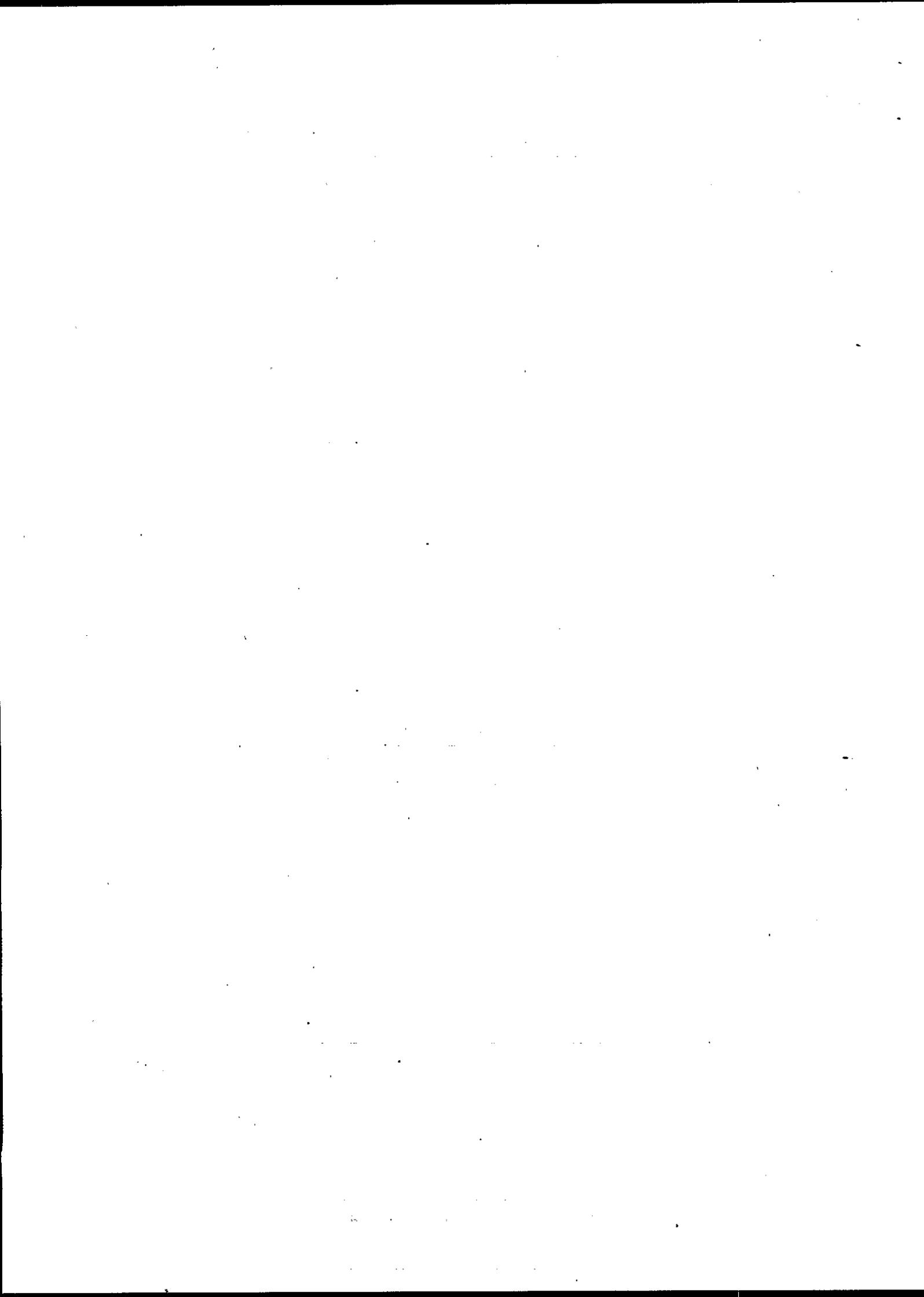
Zuschrift 11/2606

in Verbindung damit:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/5474 (Neudruck)

V o r a b d r u c k



**3 Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - VSG NW -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/4743

Vorlagen 11/1884, 11/1896 und 11/1985

Zuschrift 11/2606

in Verbindung damit:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/5474 (Neudruck)

**Vorsitzender:** Als Sachverständige sind anwesend: Herr Ministerialdirigent Dr. Baumann, Leiter der Abteilung VI - Verfassungsschutz - im Innenministerium, Herr Brandt, Direktor des Landeskriminalamtes, und der Landesbeauftragte für den Datenschutz, Herr Maier-Bode.

**§ 3 - Aufgaben -**

**Abgeordnete Larisika-Ulmke (F.D.P.):** Ich bitte darum, den mir persönlich zu pauschalen Begriff "Gewalt" in § 3 Abs. 1 Ziffer 3 näher zu definieren.

**Ministerialdirigent Dr. Baumann (IM):** Die Begriffe "Gewalt" und "auswärtige Belange" gibt es beide in Bundesgesetzen. Wir sind der Meinung, daß eine - letztlich einschränkende - Definition nicht in Betracht kommen kann, weil dafür die Gesetzgebungskompetenz fehlt. Das hat damals auch der Bundesinnenminister in seiner Stellungnahme zum niedersächsischen Gesetzentwurf zum Ausdruck gebracht. Nach meiner Kenntnis hat der Bund nur deshalb darauf verzichtet, gegen Niedersachsen vor dem Bundesverfassungsgericht zu klagen, weil seines Erachtens ohnehin gemäß Artikel 31 Grundgesetz Bundesrecht gilt und das Land nicht in der Lage ist, das zu ändern.

Was mit "Gewalt" gemeint ist, ist in vielfältiger Beziehung durch die Rechtsprechung definiert worden, wobei man nicht unbedingt die Definition des Gewaltbegriffs aus § 240 StGB auf das Verfassungsschutzgesetz übernehmen kann. Wenn es im Einzelfalle streitig würde, müßten die Verwaltungsgerichte eine Abgrenzung vornehmen, aber es ist bisher noch nie streitig geworden.

**Lfd Maier-Bode:** Ich möchte zwei zentrale Gedanken in den Raum stellen:

Erstens: Es handelt sich beim Verfassungsschutz weitgehend um Datenerhebungen, die ohne Wissen des Betroffenen vom Staat heimlich erfolgen. Deswegen ist es aus der Sicht des Datenschutzes ganz besonders wichtig, daß genau beschrieben wird, welche Tätigkeiten beobachtet werden. Man kann gar nicht pingelig und genau genug sein, um dem Bürger klarzumachen, welche Art von Verhaltensweisen überhaupt der staatlichen Beobachtung unterliegt.

Es gibt Rechtsprechung, die dahin geht, daß man den Gewaltbegriff in der Tat enger sehen muß, als er beispielsweise im Strafrecht verwendet wird. Mein Vorschlag ist, dem zu folgen, was andere Landesgesetze auch tun.

Zweitens: die Aussage, wir müßten uns - das gilt für den Gesetzentwurf insgesamt - ganz eng an das Bundesverfassungsschutzgesetz anlehnen. - Soweit ist es noch nicht, daß der Bundesgesetzgeber, der für meine Begriffe ohnehin den Verfassungsschutz unter sehr weitgehender Ausschöpfung seiner auf Bundesebene liegenden Befugnisse ausgebaut hat, den Landesverfassungsschutz derart binden, einschränken und festlegen kann, wie es vom Bundesinnenministerium gemeint wird. Das haben die anderen Bundesländer übereinstimmend so gesehen und Vorschriften erlassen, die nicht unbedingt mit dem Bundesgesetz übereinstimmen.

Ich schlage vor, den Gewaltbegriff dahin zu definieren, daß klargemacht wird, daß es sich um die Anwendung körperlichen Zwanges gegen Personen handelt; im weiteren muß man sich dann entscheiden, inwieweit auch die Einwirkung auf Sachen, d. h., die Anwendung körperlichen Zwanges auf Sachen, in die Gewaltdefinition einbezogen wird. Ich plädiere dafür, daß, entsprechend den Regelungen in anderen Gesetzen, nur eine erhebliche Einwirkung auf Sachen Beobachtungsgegenstand sein sollte.

**Vorsitzender:** Wobei die Definition bezogen auf die Sachen wohl schwierig ist, wenn ich mir den Vorschlag der GRÜNEN vor Augen führe.

**Abgeordneter Appel (GRÜNE):** Ich hätte keine Probleme, wenn die SPD einen Änderungsantrag unterbreitete und uns unterstützte, die "Sachen" herauszustreichen. - Unsere Definition entspricht der im niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz. Das Ganze, daß man einschränkend definiert, ist eine Frage der Normenklarheit und des Gebotes des Artikels 2 Grundgesetz.

Den Datenschutzbeauftragten möchte ich fragen, ob er meint, daß die Stellungnahme der Landesregierung zu diesem Punkt ausreicht.

Ferner interessiert mich, inwieweit aus Sicht des Datenschutzbeauftragten das, was Herr Baumann vorhin als zwischen Bund und Ländern strittig dargestellt hat, unsere Gesetzgebungspraxis tangiert: Wenn es so wäre, wie der aus dem Amt geschiedene Innenminister Seiters erklärt hat, daß nämlich das Bundesamt ohnehin tun kann, was es will, bräuchten wir uns die Mühe eines Landesgesetzes nicht zu machen. Denn die Funktion eines Landesgesetzes ist es schon, die Materie etwas normenklarer zu beschreiben, auch einzuengen, sich in einem gewissen Rahmen eine Verfaßtheit für behördliches Handeln zu geben.

**Abgeordneter Paus (CDU):** Ich stelle fest, daß für die CDU-Fraktion ein Klarstellungsbedarf nicht besteht. Die Rechtsprechung zum Gewaltbegriff hat die Gerichte bis zum BGH rauf und runter immer wieder beschäftigt; auch wenn der Innenminister dieses Landes zeitweilig etwas andere Vorstellungen hatte, wenn ich an Blockadeaktionen denke. Der Begriff ist zwar ein unbestimmter Rechtsbegriff, aber durch die Rechtsprechung klar definiert; darauf kann man zurückgreifen.

Feststellen möchte ich weiterhin, daß man sich in dem Gesetzentwurf ganz eindeutig auf die körperliche Gewalt bezieht. Wenn eine Drohung mit einem empfindlichen Übel erfolgt oder ähnliches, um jemanden zu einem bestimmten politischen Verhalten zu veranlassen, dann halte ich das auch für Gewalt. Und wenn eine Gruppe meint, in dieser Weise tätig werden zu müssen, nämlich mit einem empfindlichen Übel zu drohen, um damit ihre extremistischen Ziele zu verfolgen, dann sollte der Verfassungsschutz sehr intensiv hinschauen. - Ich würde es nicht auf körperliche Gewalt reduzieren.

**Staatssekretär Riotte (Innenministerium):** Ich möchte daran erinnern, daß das Bundesgesetz nicht fernab von der Beteiligung der Länder und der hier im Landtag vertretenen politischen Parteien zustandegekommen ist, sondern im Bundestag von einer ganz breiten Mehrheit getragen und im Bundesrat einstimmig verabschiedet worden ist. Von daher enthält es zumindest für mich eine Reihe von politischen Vorgaben, über die wir uns nicht ohne weiteres hinwegsetzen können.

Betreffend den "Gewaltbegriff" habe ich folgende Gegenfrage, Herr Appel: Macht es wirklich Sinn, einen nordrhein-westfälischen Gewaltbegriff, und dann auch noch beschränkt auf den Verfassungsschutz, einzuführen? - Den Gewaltbegriff gibt es auch im Strafrecht und Strafprozeßrecht, also in Materien, die uns nicht zugänglich sind. Von daher könnte man wirklich nur einen speziellen, auf den Verfassungsschutz bezogenen nordrhein-westfälischen Gewaltbegriff einführen. Ob dieser Sinn machte, muß man auch daran messen, daß das Gesetz zur Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden und dazu verpflichtet, dem Bundesamt mit seinem Gewaltbegriff überall dort, wo es dieser bedarf, Amtshilfe zu leisten. Insofern würden wir mit einem nordrhein-westfälischen Gewaltbegriff nur ein ganz kleines Spektrum nordrhein-westfälischer Aktivitäten einschränken.

**Abgeordneter Appel (GRÜNE):** Der gerichtliche Gewaltbegriff umfaßt durchaus auch die Tatbestände des § 240 StGB, also Nötigung. Das heißt aber nicht nur "Blockade von Raketenstützpunkten", sondern beispielsweise auch die Nötigung im Straßenverkehr. Es ist die Frage, ob ich den Gewaltbegriff so definiere, daß ich letztere vom Verfassungsschutz beobachtet haben will oder nicht. Deshalb steht einer einengenden Definition des Gewaltbegriffs in einem Verfassungsschutzgesetz nichts entgegen.

**Staatssekretär Riotte (IM):** Wenn Gewalt als Mittel einer politischen Bestrebung angewandt wird, dann sollte sie auch in ihrer weiten Definition Anlaß für Maßnahmen des Verfassungsschutzes bieten können. Denn es geht ja nicht um Maßnahmen der Polizei und der Strafverfolgung.

**Lfd Maier-Bode:** Es gibt viele Landesgesetze, die den Gewaltbegriff näher definieren. Ausgelegt wird er von der Rechtsprechung wahrscheinlich einheitlich, aber es ist eben gesetzlich genauer bestimmt, was erfaßt wird.

Ich muß noch auf die Definition der "auswärtigen Belange" eingehen. Es dreht sich eigentlich nicht darum zu definieren, was "auswärtige Belange" sind, sondern was eine "Gefährdung" auswärtiger Belange ist, die vom Verfassungsschutz beobachtet wird.

Mein Petitum ist, daß nur solche Gefährdungshandlungen erfaßt werden, die im Inland erfolgen, damit sichergestellt ist, daß der Verfassungsschutz eine Einrichtung ist, die sich nur auf inländische Aktivitäten ausrichtet. Möglicherweise wird mir entgegengehalten, dies ergäbe sich aus dem Gesamtzusammenhang, doch meine ich, daß es richtig ist, normenklare Regelungen zu treffen. Dies ist eine Forderung, die

das Bundesverfassungsgericht aus der Tatsache abgeleitet hat, daß jeder Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht ein Eingriff in ein Grundrecht darstellt.

**Vorsitzender:** Was halten Sie, Herr Maier-Bode, von der Definition im Vorschlag der GRÜNEN?

**Lfd Maier-Bode:** Um einer zu großen Zersplitterung von Landesrecht zu Landesrecht vorzubeugen, geht mein Vorschlag in die Richtung, eine Definition zu übernehmen, die schon in mehreren Landesgesetzen verankert ist, und zwar ausgehend von der Berliner Regelung. Dort heißt es: "Soweit in diesem Gesetz besondere Eingriffsbefugnisse das Vorliegen gewalttätiger Bestrebungen oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen voraussetzen" - das ist auch schon die Drohung mit Gewalt -, "ist Gewalt die Anwendung körperlichen Zwanges gegen Personen oder eine nicht unerhebliche Einwirkung auf Sachen."

**Abgeordnete Opladen (CDU):** Die CDU-Fraktion will mit ihrem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz, und zwar durch die Anfügung eines Abs. 4 zu § 3, erreichen, daß der Verfassungsschutz schon im Vorfeld in Beobachtungen im Bereich der organisierten Kriminalität eingeschaltet werden kann.

**Staatssekretär Riotte (Innenministerium):** Der Verfassungsschutz ist das Instrument der wehrhaften Demokratie zur Abwehr politischer Angriffe. Organisierte Kriminalität mag sich mit politischen Kräften verbinden. Solange aber der ja nicht ganz geringe Apparat der Polizei auszureichen scheint, dieser Gefahr zu begegnen, sollten wir es bei der Zuständigkeit der Polizei belassen. Man kann nicht daraus, daß eine Art der Kriminalität für den Staat gefährlich ist, schließen, daß dies eine politische Aktivität ist. Deshalb ist unser Bestreben, die Abgrenzung einzuhalten, die für die Tätigkeit des Verfassungsschutzes ganz wesentlich ist.

Hinter der Forderung steht von der fachlichen Seite wohl in erster Linie das Problem der Wehrsportgruppen, die Sorge, man könnte Wehrsportgruppen nicht beobachten, weil sie von der Definition her nicht das entsprechende Objekt sind. Dem könnte man allerdings durch eine andere Rechtsänderung begegnen, ohne daß man sich deshalb die Grundsatzfrage stellen und beantworten muß, ob der Verfassungsschutz in ein gegenüber seiner bisherigen Tätigkeit ganz neues Feld hineintreten sollte.

**Abgeordneter Paus (CDU):** Ich möchte die Frage von Frau Opladen unterstreichen. Sind, Herr Brandt und Herr Baumann, die Grenzen nicht häufig fließend, wenn ich sehe, daß sich extremistische/terroristische Organisationen oft durch organisierte Kriminalität finanzieren, oder wenn ich sehe, daß sich die organisierte Kriminalität in den letzten Jahren und Monaten immer stärker erkennbar in Richtung Durchdringung bestimmter Bereiche des öffentlichen Dienstes bewegt, wenn ich den BKA-Bericht im Hinterkopf habe, wonach mindestens bei einem Viertel aller Verfahren im Bereich der organisierten Kriminalität schon Korruption in bestimmten Bereichen unserer öffentlichen Verwaltung eine erhebliche Rolle spielt, und zwar vor allem in der Justiz, der Polizei und der Kommunalverwaltung, wo es um Vergaben und ähnliches geht. Sind die Übergänge nicht doch so fließend, daß sich bei der Beobachtung des Terrorismus, aber auch des Extremismus - häufig auch im Ausländerbereich, wenn ich an die Finanzierung mit Drogenhandel, an die PKK und ähnliches, denke -, eine Reihe von Informationen ergeben, die sinnvollerweise der Polizei übermittelt werden sollten? Ist es nicht sinnvoll, den Blick des Verfassungsschutzes für solche Bestrebungen der organisierten Kriminalität mit zu schärfen? Wir wollen keine Exekutivkompetenz, die der Verfassungsschutz überhaupt nicht haben kann, aber wir wollen den Blick schärfen.

Eine letzte Anmerkung: Sie wissen, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz in Köln das anders sieht. Zumindest der Präsident hat sich sehr intensiv dafür eingesetzt, daß die Vorfeldbeobachtung des Verfassungsschutzes auch in diese Richtung erstreckt wird.

**Staatssekretär Riotte (IM):** Wenn sich politische Bestrebungen der Mittel der organisierten Kriminalität oder vorhandener Einrichtungen der organisierten Kriminalität bedienen, dann unterliegen sie ohnehin der Beobachtung durch den Verfassungsschutz, weil es ein Teil der politischen Bestrebung wäre. Solange aber dieses politische Moment fehlt, sollte die Fragestellung nicht lauten: Nehmen wir neben der Polizei ein weiteres Instrument in Anspruch, um die kriminalpolitische Aufgabe zu lösen? Denn dann wäre umgekehrt die Frage, ob das Instrumentarium der Polizei ausreicht und man nicht eher ihr Möglichkeiten der Vorfeldbeobachtung geben sollte, wie wir das bei der Öffnung im Rahmen der Novellierung des nordrhein-westfälischen Polizeigesetzes - wenn auch behutsam - getan haben.

**Abgeordneter Paus (CDU):** Ist meine Feststellung zutreffend, daß die Übergänge zwischen vor allen Dingen Terrorismus, auch im ausländerterroristischen Bereich, und organisierter Kriminalität durchaus fließend sein können?

**LKA-Direktor Brandt:** Ich würde das nicht ausschließen. Die uns bisher bekanntgewordenen Sachverhalte unter dem Etikett der organisierten Kriminalität haben es allerdings nicht bewiesen. Dennoch würde ich es nicht ausschließen.

Die Polizei sollte sich dieser Frage mit einer gewissen Offenheit stellen, denn fest steht, daß auf dem Feld der Bekämpfung der organisierten Kriminalität bei der Polizei mehr Handlungsbedarf besteht, als befriedigt werden kann. Sie sollte sich schon fragen, ob sie Ressourcen in Anspruch nehmen sollte, die sie bei diesen Aufgaben unterstützen können. Ich will die gestellte Frage nicht von vornherein mit ja oder nein beantworten, denn ich habe sie, da ich keinen Anlaß hatte, noch nicht ganz systematisch zu Ende gedacht, aber natürlich Gespräche mit meinen Mitarbeitern geführt. Wir sind, abgesehen von der Definitionsfrage, der Abgrenzungs- und Rechtsfrage, zu der Auffassung gekommen, daß es bei der praktischen Durchführung der Ermittlungen durch den Verfassungsschutz und der verdeckten Ermittlungen durch die Polizei - beides sind verdeckte Maßnahmen - zu Schwierigkeiten käme, die es verbieten, den Verfassungsschutz in diese Aufgabe einzubinden.

Der Verfassungsschutz - um ein Beispiel zu nennen - ermittelt ja verdeckt, geheim. Gleiches täte die Polizei im Bereich der organisierten Kriminalität auch. Der eine wüßte vom anderen nichts. Das Risiko, daß sich beide ins Gehege kommen, wäre viel zu groß, auch für die eingesetzten Beamten.

Eine ganz wesentliche Rolle spielt auch die Justizförmigkeit der Ermittlungen und der Ermittlungsergebnisse. Es gehört zu den verdeckten Ermittlungen, daß der verdeckte Ermittler als Beweismittel nicht in das Verfahren eingeführt wird, sondern die Erkenntnisse durch einen VE-Führer, und zwar in der Weise, daß sehr frühzeitig eine enge Kooperation zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft stattfindet. Das gilt sogar für die Initiativermittlungen, also für die verdeckten Ermittlungen unterhalb der Schwelle des strafprozessualen Anfangsverdacht. Auch dafür sehen die Zusammenarbeitsrichtlinien vor, daß Polizei und Staatsanwaltschaft beizeiten sehr eng kooperieren. Ich kann mir schlecht vorstellen, daß diese Zusammenarbeit durch einen Mitarbeiter des Verfassungsschutzes in dieser Weise gewährleistet wäre.

Im übrigen: Wenn Erkenntnisse beim Verfassungsschutz anfallen, könnte aus Gründen des Quellenschutzes der betreffende Ermittler, die Quelle, nicht in das Verfahren eingeführt werden. Man müßte also zu einem bestimmten Zeitpunkt doch die Polizei mit ihren verdeckten Ermittlern ins Geschäft bringen. Ich kann mir nicht vorstellen, daß ich in einen bestimmten Personenkreis mit einem zweiten verdeckten Ermittler hineinkäme; denn man genießt in diesen Kreisen ohnehin schon sehr viel Mißtrauen. So etwas ist praktisch nicht durchführbar.

Dies sind einige Beispiele dafür, daß wir es für schlechthin nicht praktikierbar halten, daß auch der Verfassungsschutz in dieser Weise bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität mitwirkt.

Ich hatte insbesondere bei der Tagung der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt Gelegenheit, informell meine Kollegen einschließlich des Präsidenten des Bundeskriminalamtes zu befragen, wie sie zu dieser Frage stehen: einhellige Ablehnung aus den Gründen, die ich Ihnen, jedenfalls teilweise, dargestellt habe.

**Abgeordneter Paus (CDU):** Gibt es auf Ihrer Ebene, Herr Baumann, eine ähnlich klare Haltung?

**Ministerialdirigent Dr. Baumann (IM):** Wenn Sie meinen, ob es im Bereich des Verfassungsschutzes eine eindeutige Meinung gibt, die im Gegensatz zu der Meinung der Polizei steht, muß ich das verneinen. Die Meinungen sind unterschiedlich. In der Tat ist der Präsident des Bundesamtes der Auffassung, der Verfassungsschutz könne dort sehr wohl sinnvoll tätig werden.

Wenn ich dazu noch Stellung nehmen soll, tue ich das natürlich in enger Anlehnung an das, was mein Minister gesagt hat. Gleichwohl möchte ich einige Punkte zu bedenken geben, die Herr Brandt meines Erachtens nicht ganz richtig dargelegt hat.

Es ist nicht so, daß es so etwas nicht gäbe, daß der Verfassungsschutz nicht in Bereichen tätig wäre, die auch die Polizei bearbeitet. Ich erinnere nur an das Feld "Spionageabwehr", wo der Verfassungsschutz sehr wohl im Vorfeld tätig ist und wo der Verfassungsschutz sehr wohl in ständiger, enger Kooperation mit der Generalbundesanwaltschaft steht. Das ist also keine Spezialität der Polizei. Bei der Polizei kommt es natürlich häufiger vor, weil sie die allgemeine Kriminalität bearbeitet.

Ein zweiter Bereich, für den der Verfassungsschutz auch zuständig ist und in dem er sogar hin und wieder Erfolge zu verzeichnen hat, ist die Terrorismusbekämpfung. Auch da ist es Aufgabe des Verfassungsschutzes, im Vorfeld Erkenntnisse zu gewinnen und sie, wenn sie denn zu einer Zugriffsmöglichkeit führen, der Polizei zu nennen. - Ob es mit dem Zugriff dann immer klappt oder nicht, ist eine zweite Frage. Darauf will ich aber nicht näher eingehen. - Man kann nur nicht behaupten, daß es so etwas gar nicht gäbe.

Der Staatssekretär hat zu Recht ausgeführt: Soweit es eine politische Motivation für Straftaten gibt, ist auch jetzt schon im Vorfeld der Verfassungsschutz zuständig. Es müssen natürlich Straftaten sein, die im Zusammenhang mit der hauptsächlichsten

Aufgabe des Verfassungsschutzes stehen, solche politisch motivierten Straftaten zu beobachten.

Um aber Mißverständnisse zu verhindern: Die Verfassungsschutzbehörde Nordrhein-Westfalen sehnt sich nicht danach, diese Aufgabe, neue Aufgaben über die, die ich eben genannt habe, hinaus, übertragen zu bekommen. Mit unserem gegenwärtigen Personalkörper wären wir gar nicht in der Lage, sie zu erledigen.

Gegen ein Argument allerdings wehre ich mich immer aus fachlicher Sicht, daß nämlich der Verfassungsschutz auf Teufel komm raus neue Aufgaben suche und der Polizei etwas wegnehmen wollte: Das wollen wir auf keinen Fall. Es ist klassische Aufgabe der Polizei, Strafverfolgung und Gefahrenabwehr zu betreiben. Das soll sie nach wie vor tun. Es ist klassische Aufgabe des Verfassungsschutzes, im Vorfeld politisch motivierter Gefahren tätig zu werden. Wenn also im Bereich des politisch motivierten organisierten Verbrechens und des Versuchs der Einflußnahme etwa auf Verfassungsorgane des Bundes, eines Landes oder ihrer Mitglieder etwas geschieht, dann ist es bestehende Aufgabe des Verfassungsschutzes, das zu beobachten und die Polizei, wenn es zum Zugriff kommen soll, zu informieren. Es braucht dabei kein V-Mann und kein verdeckter Übermittler übergeben zu werden. Die Erkenntnisse aus dem Vorfeld werden der Polizei übermittelt, die entscheidet, ob es ein Zugriffsfall ist oder nicht.

Man muß an einen wesentlichen Unterschied denken: Der Verfassungsschutz ist nicht an das Legalitätsprinzip in dem Sinne gebunden, daß ein Strafverfolgungszwang bestünde, während das an sich ein Grundsatz - und zwar ein verfassungsrechtlich wichtiger Grundsatz - des polizeilichen Tätigwerdens ist.

Meine Sachverständigenmeinung, die im Einklang mit der meines Ministers steht, ist: Wir als Verfassungsschutzbehörde sollten uns auf die Vorfeldbeobachtung politisch motivierter Taten beschränken.

**Abgeordneter Paus (CDU):** Daß sie nicht unbedingt über Personalüberhang klagen müssen, wissen wir. Sie fahren, bundesweit bezogen auf die Einwohnerzahl des Landes, die schlankste Abteilung. Darüber haben wir schon diskutiert und die Auffassung vertreten, daß das vielleicht sehr extrem falsche Bescheidenheit war.

Die Überlappungen und Überschneidungen, die Herr Brandt dargestellt hat, gibt es dann ja heute schon. Wenn es also um ein terroristisches Verfahren geht, können daran Mitarbeiter der Polizei und Mitarbeiter des Verfassungsschutzes mitwirken. Ob nun die Beobachtungsobjekte mit ihren Straftaten ein politisches Ziel umsetzen, nur ihre Organisation finanzieren oder aber cash machen wollen, indem sie in der öffentli-

chen Verwaltung Leute anzapfen und unter Druck setzen, daß kann kein sehr großer Unterschied sein, kann in der Zusammenarbeit keine unterschiedlichen Probleme aufwerfen. Deshalb wüßte ich gerne, ob das Problem der Überschneidung gerade in dem zusätzlichen Bereich gesehen wird.

Eine zweite, mehr an Herrn Baumann gerichtete Frage! Herr Werthebach vertritt die Auffassung, daß das, was wir mit unserem Gesetzentwurf auf Landesebene erreichen wollen und was das Bundesrecht mit aufnehmen sollte, schon im Verfassungsschutzgesetz des Bundes und letztlich, wenn man es sich genau anschaute, auch im nordrhein-westfälischen stände und es nur eine Klarstellung wäre. - Im übrigen ist es nicht sinnvoll, eine Anhörung zu veranstalten, wenn der Minister "selbst" antwortet. Vielmehr sollten wir schon das hören, was in der Behörde gedacht wird. Ansonsten müßten wir uns Sachverständige von außen holen.

**Ministerialdirigent Dr. Baumann (IM):** Die Möglichkeit paralleler Datenerhebungen im Vorfeld gibt es in vielfältiger Weise, und zwar einmal im Verhältnis Polizei des Bundes : Polizei des Landes : Polizei eines anderen Landes. Es gibt sie im Verhältnis Verfassungsschutzbehörde des Bundes : Verfassungsschutzbehörde eines Landes : Verfassungsschutzbehörde eines anderen Landes.

Im Bereich des Verfassungsschutzes gibt es - insofern möchte ich mich auf meinen Bereich konzentrieren -, um zu verhindern, daß man sich gegenseitig ins Gehege kommt, Koordinierungsrichtlinien, die festlegen, ob und in welcher Weise man die möglicherweise beteiligte Behörde über eigene Aktivitäten informiert. Wenn in unserem Land also etwa das Bundesamt für Verfassungsschutz - was es nach seinem Gesetz darf - operative Maßnahmen von der einfachen Observation über die Anfrage bei einer Behörde bis zur G-10-Maßnahme, also Telefonabhörmaßnahme, durchführt, erhalten wir davon Mitteilung. Hätten wir Bedenken, etwa, weil wir eigene operative Maßnahmen durchführten, würden wir das mit den Kollegen vom Bund besprechen und sicherstellen, daß wir uns nicht ins Gehege kommen.

Im Prinzip klappt dieses Verfahren auch im Verhältnis zur Polizei. Im politisch motivierten Bereich haben wir bei der Polizei als Gesprächspartner die PD2 bei den Polizeihauptstellen. Das Verhältnis zu den Kollegen bei der Polizei ist unproblematisch; wir stimmen uns ab. Ich sehe insofern keine großen Schwierigkeiten.

Die zweite, mehr juristische Frage, ging dahin, ob Herr Werthebach mit seiner Meinung recht haben könnte, daß das von der CDU Geforderte schon im Gesetz stände. - Es steht in der Tat etwas darin, was für seine Meinung spricht, nämlich in Ziffer 1 unseres Gesetzentwurfs, aber auch im Bundesgesetz, wo es um Beobachtungen von "Bestrebungen" geht, "die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den

Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,". Das bedeutet: Wäre die Mafia soweit, beispielsweise den Innenminister zu einer bestimmten politischen Verhaltensweise nötigen zu können, wäre es schon jetzt Aufgabe des Verfassungsschutzes, dieses zu beobachten. Das ist der Ausgangspunkt für die Überlegungen von Herrn Dr. Werthebach, der im übrigen aber auch der Auffassung ist, er werde davon keinen Gebrauch machen - wenn er meint, OK gehörte zu seinem Aufgabenbereich, müßte er eigentlich jetzt schon aktiv werden -, ohne dazu ausdrücklich vom Bundesinnenminister aufgefordert worden zu sein, so daß ich daraus den Schluß ziehe, daß der Bundesinnenminister dies bisher nicht will.

**Abgeordneter Paus (CDU):** Das hieße auch, daß der Sachverhalt, da auch unsere Kommunalbehörden Landesrecht ausführen, unter diese Bestimmung zu subsumieren wäre, wenn nämlich z. B. in einer bestimmten Angelegenheit auf Mitarbeiter der Kommunalverwaltung Druck ausgeübt würde.

**Ministerialdirigent Dr. Baumann (IM):** Wenn es politisch motiviert wäre und eine ungesetzliche Handhabung bestimmter Verfahrensweisen zum Ziel hätte, wäre das denkbar. Ich würde nur nicht in erster Linie an Kommunalbehörden, sondern an staatliche Behörden, z. B. die Polizei, denken.

**LKA-Direktor Brandt:** Ich muß Herrn Dr. Baumann teilweise widersprechen, was die Abstimmung angeht. Natürlich gibt es heute schon Sachverhalte, in denen insofern eine Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutz und Polizei stattfindet. Aber daß das so ist, das garantiert noch nicht, daß es klappt. Es gibt nämlich nicht wenige Fälle, in denen die Polizei und wir festgestellt haben, daß es gar nicht möglich ist, sich gegenseitig darüber zu unterrichten, wer an welchem Sachverhalt mit verdeckten Maßnahmen dran ist. Und selbst wenn festgestellt wird, daß jemand anders an dem Sachverhalt dran ist, dies aber nicht durch Verständigung, sondern im Zuge der eigenen Maßnahmen geschieht und man darauf aufmerksam macht, daß es untunlich ist, daß zwei Behörden an einem Sachverhalt dran sind, selbst dann können sie es nicht garantiert unterbinden, daß so fortgefahren wird. Das hängt offenbar mit einer bestimmten Mentalität zusammen, die Platz greift, wenn man sehr verdeckt, sehr im Geheimen einen Sachverhalt aufzuklären versucht, von dem andere noch nichts wissen dürfen, was auch richtig ist. Es besteht ein großes Geheimhaltungsbedürfnis. Also: Auch durch Regelungen bekommen sie das Ganze praktisch nicht so in den Griff, wie es sein müßte. Deshalb würde ich dieses Risiko nicht unnötig ausweiten wollen.

Dieses Phänomen gibt es natürlich zwischen Bund und Länderpolizeien, aber auch im Zusammenwirken zwischen Verfassungsschutz und Polizei.

**Abgeordneter Appel (GRÜNE):** Herr Baumann, Sie haben vorhin das Rechtsstaatsprinzip erwähnt. Damit wird es aber doch in folgendem Fall problematisch: An X aus dem Bereich der organisierten Kriminalität ist ein Verfassungsschützer dran und relativ weit gekommen. Er ist nicht an das Legalitätsprinzip gebunden, hat dieses und jenes getan; da fragen wir auch nicht so genau nach. Anschließend wird die Polizei unterrichtet. Vielleicht gelingt es sogar noch, in den Bereich hineinzukommen.

Wenn ich mir dann das Strafverfahren anschau, sieht das doch so aus, daß irgendwann Klage erhoben wird, der Anwalt Akteneinsicht bekommt. Sie müssen dann entweder ihre Quellen aus den Akten herausnehmen, oder aber Sie löschen sie nicht und können dann bestimmte Dinge beweisen. Das ist das Problem der verdeckten Ermittler, mit dem Unterschied, daß die verdeckten Ermittler in dem Gesetzentwurf zur organisierten Kriminalität andere Fesseln haben als Verfassungsschutzmitarbeiter: Sie sind insofern im Gerichtsverfahren direkt nachzuprüfen, während die Tätigkeit des Verfassungsschutzes bekanntermaßen durch die G-10-Kommission nachgeprüft wird.

Daraus folgt: Wir als Abgeordnete lassen uns dann darüber unterrichten, daß das Ganze in Wirklichkeit so und so gewesen ist, das Verfahren aber ganz anders läuft. Mir scheint die Frage des Rechtsweges einerseits und des für den Bürger und die Bürgerin noch durchschaubaren rechtsstaatlich gebundenen Handelns völlig verwischt.

**Ministerialdirigent Dr. Baumann (IM):** Herr Appel, Ihr Mißtrauen, das gegenüber dem Verfassungsschutz sehr viel ausgeprägter ist als gegenüber der Polizei, in Ehren. Es gibt im Bundestag eine konsequente Gesetzesinitiative von Bündnis 90/DIE GRÜNEN: Abschaffung aller Nachrichtendienste. Wichtig war dabei, daß verhindert werden sollte, daß die Aufgaben der Nachrichtendienste auf die Polizei übertragen werden. Das war eine konsequente Haltung; darüber kann man politisch sicher diskutieren.

Solange wir aber einen Verfassungsschutz haben und diesem Aufgaben im Bereich des Vorfeldes von Gefahren und Straftaten zukommen, muß er möglichst rechtmäßig handeln. Dafür gibt es Gesetze, und dafür diskutieren wir es. Und er tut dies auch; das würde ich jedenfalls für die nordrhein-westfälische Verfassungsschutzbehörde behaupten.

**Abgeordneter Appel (GRÜNE):** Etwas anderes unterstelle ich gar nicht. Es geht um die Frage des Prinzips: Wie wird im Verfahren vorgegangen, wo ist der Bürgerschutz noch gegeben?

**Ministerialdirigent Dr. Baumann (IM):** Das strafprozessuale Verfahren ist mehr oder weniger gut in der StPO geregelt: Nur die Beweismittel, die dem Gericht vorliegen, können zu einer Verurteilung des Angeklagten führen. Beweismittel also, die nicht vorliegen - und das wären Erkenntnisse des Verfassungsschutzes -, können auch nicht zur Verurteilung führen, so daß der betroffene Angeklagte keinerlei Nachteile davon hätte.

**Abgeordneter Appel (GRÜNE):** Das heißt aber: Es kann sein, daß der Verfassungsschutz Dinge weiß, die möglicherweise rechtswidrig sind, die aber nicht in das Verfahren einbezogen werden können, weil sie nur der Verfassungsschutz kennt und es keine gesetzliche Möglichkeit gibt, dieses zu verwerten.

**Ministerialdirigent Dr. Baumann (IM):** Es gibt bestimmte Übermittlungspflichten. Wenn Sie das Bundesverfassungsschutzgesetz, was wir weitgehend als Maßstab für unseren Entwurf genommen haben, ansehen, werden Sie finden, daß der Verfassungsschutz in bestimmten Fällen eine Übermittlungspflicht an die Polizei und die Staatsanwaltschaft an. Es gibt zwar Ausnahmen - Quellenschutz etc. -, aber im Prinzip besteht die Übermittlungspflicht. Praktisch heißt das: Wenn wir eine Erkenntnis darüber hätten, daß und wie sich die PKK finanziert, etwa über Rauschgift, würden wir diese Erkenntnis, sofern keine Quellengefährdung eintritt, selbstverständlich der Polizeibehörde mitteilen, und die Polizei und die Staatsanwaltschaft müßten überlegen, wie sie diese Erkenntnis gerichtsfest machen können: Gibt es vielleicht Erkenntnisse der eigenen Behörden, die in die gleiche Richtung gehen? Gibt es Möglichkeiten, einen Zeugen zu gewinnen - vielleicht auch mit Hilfe des Verfassungsschutzes -, der bereit ist, auszusagen? Das wird manchmal nicht der Fall sein; dann kommt es aber auch zu keinem Verfahren und zu keiner Verurteilung. - Rechtsstaatlich kann insofern nichts passieren.

**LfD Maier-Bode:** Aus der Sicht des Datenschutzes sind klare Zuständigkeitsregelungen ganz wichtig, weil sich überlappende Zuständigkeiten natürlich problematisch sein können. Ein Widerspruch ergäbe sich in der Tat, wenn unterschiedliche Voraussetzungen, um Mittel zur Aufklärung einzusetzen, in ein und demselben Falle vorlägen. Dieser Widerspruch reduzierte sich, würden für das Tätigwerden des Verfassungsschutzes strengere Regeln, ähnlich wie im Polizeigesetz, vorgesehen. Diese

Frage betrifft aber mehr den allgemeinen rechtsstaatlichen Bereich. Im engeren Sinne ist es kein Datenschutzproblem, welche Behörde tätig wird und verfolgt. Daß organisierte Kriminalität verhütet werden muß, das ist auch Standpunkt des Datenschutzes.

**Abgeordneter Dr. Lichtenberg (CDU):** Es ist erfreulich zu erleben, wie verschieden die Auffassungen der einzelnen Institutionen eines Ministeriums sind. - Deutlich wurde u. a., daß das Legalitätsprinzip von der Polizei wesentlich straffer beachtet werden muß, als es bei den Vertretern des Verfassungsschutzes der Fall ist. Ich gehe noch einen Schritt weiter, ohne das Problem des großen Lauschangriffs unterlaufen zu wollen: Faktum ist doch, daß bestimmte Dinge einfach vom Verfassungsschutz auch handwerklich anders, vielleicht sogar freizügiger, gemacht werden können, als es für die Polizei zur Zeit noch möglich ist. Sehen Sie aus diesen Gründen nicht - bei aller Schwierigkeit der Überlappung, die ich nicht verkenne - im Rahmen der Güterabwägung letztlich eine Chance, um unter dem Strich mehr herauszubekommen, als das bei dem "einfachen" Polizeieinsatz der Fall wäre?

**LKA-Direktor Brandt:** Das Instrument der verdeckten Ermittlungen - dabei muß es bei diesen vergleichenden Betrachtungen gehen, soweit die Polizei angesprochen ist - ist doch so ausgestaltet, daß es nach meiner Meinung - ich kenne die Arbeit des Verfassungsschutzes nicht aus eigenem Erleben - operativ-taktisch gleiche Ermittlungsmöglichkeiten gewährleistet, wie sie der Verfassungsschutz hat. Das Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen gibt die Möglichkeit der Initiativermittlungen; wir sind nicht nur auf den Anfangsverdacht der Strafprozeßordnung angewiesen. Auch im Vorfeldbereich haben wir in diesem wie in manch anderem Bundesland ähnliche Möglichkeiten wie der Verfassungsschutz, unterhalb der Schwelle des Anfangsverdachts tätig zu werden. Hier sehe ich kein Defizit gegenüber dem Verfassungsschutz.

**Abgeordneter Frechen (SPD):** Wenn das, was Sie eben gesagt haben, Herr Brandt, so zutrifft, wäre im Prinzip der CDU-Antrag obsolet, der gerade das zur Voraussetzung macht. Dann ist es nur die Frage, wo ich die ökonomischen Ressourcen besser einsetze: bei der Polizei oder beim Verfassungsschutz. Wenn eine erweiterte Aufgabe vermehrter Ressourcen bedarf - das ist unstrittig, weil sie keine Überhänge haben -, dann kann es auch bei der Polizei bleiben; da ist es besser angelegt.

Eine andere Frage ist, ob der Verfassungsschutz es übernimmt, weil die Polizei personell nicht ausreichend ausgestattet ist. Dazu haben wir gehört, daß die Polizei keinerlei freie Reserven hat und in absehbarer Zeit nicht bekommen wird.

Ich kann dann wohl bei beiden Herren Übereinstimmung feststellen, daß sie diese Aufgabe nicht unbedingt wollen.

(Ministerialdirigent Dr. Baumann [IM]: Ich kann Sie im Moment nicht erfüllen.)

- wohl auch nicht wollen -,

(Ministerialdirigent Dr. Baumann [IM]: Das habe ich so nicht gesagt!)

die Aufgabe aber wahrnehmen könnten, wenn Sie zusätzliche Ressourcen zur Verfügung hätten.

#### § 5 - Befugnisse -

**Abgeordnete Larisika-Ulmke (F.D.P.):** Zu § 5 Abs. 1 gibt es ebenfalls unterschiedliche Meinungen des Datenschutzbeauftragten und der Landesregierung. - Bei der Diskussion um das Datenschutzgesetz und das Polizeigesetz haben wir uns intensiv über die Problematik "Generalklausel" unterhalten und sollten, gerade in Anbetracht der Tatsache, daß der Verfassungsschutz für die Bevölkerung noch immer etwas Nebulöses ist, versuchen, so wenig wie möglich von Generalklauseln Gebrauch zu machen. Deshalb müßten die unterschiedlichen Meinungen zu § 5 Abs. 1 hier ausdiskutiert werden.

**Ministerialdirigent Dr. Baumann (Innenministerium):** Es ist nicht so, daß es im Polizeigesetz keine Generalklausel gäbe: In § 8 Polizeigesetz und § 14 OWG sind Generalklauseln enthalten. Insofern leitet sich jedenfalls aus dem Polizeigesetz heraus kein Zwang ab, Einzelmaßnahmen ohne Generalklausel zuzulassen. Daß die Polizei eine Reihe von sogenannten Standardermächtigungen in ihrem Gesetz hat, ist seit dem vorangegangenen nordrhein-westfälischen Polizeigesetz Tradition. Für bestimmte, immer wiederkehrende Standardmaßnahmen der Polizei hat man es für richtig und angemessen gehalten, spezielle Ermächtigungsgrundlagen zu schaffen. Das ist auch richtig. Andere Gesetze haben davon keinen Gebrauch gemacht.

Mit einem Vorbehalt, weil ich nicht alle genau im Kopf habe, darf ich sagen, daß im Bereich des Verfassungsschutzes weder das Bundesverfassungsschutzgesetz noch ein Landesgesetz auf eine Generalklausel verzichtet hat und es schlechthin unvorstellbar ist, mit Einzelermächtigungen das gesamte Spektrum der Tätigkeit des Verfassungsschutzes erfassen zu können.

Die Ermächtigungsgrundlagen des Polizeigesetzes über Datenerhebungen und Weitergabe sind juristische Filigranarbeit, die ich anerkenne. Für die Praxis des Verfassungsschutzes halte ich etwas Entsprechendes nicht für sinnvoll. Wir haben uns, auch in Zusammenarbeit mit Herrn Maier-Bode und seinen Mitarbeitern, darüber Gedanken gemacht, welches denn wohl die sogenannten nachrichtendienstlichen Mittel sein könnten, und sind auf ca. zwölf Möglichkeiten gestoßen. Daraus könnte man natürlich zwölf Ermächtigungsgrundlagen bilden. Auch das wäre eine juristische Filigranarbeit, die aber keinerlei Gewinn brächte, denn Sie müßten letzten Endes als Auffangnorm eine Generalklausel als Ermächtigungsgrundlage haben. Es brächte also nichts, außer, daß das Gesetz aufgebläht und schwerer lesbar würde. Kein anderes Land und auch der Bund haben so etwas gemacht. Ich halte es nicht für sinnvoll.

**Lfd Maier-Bode:** Ich beziehe mich auf die Ausführungen in meiner schriftlichen Stellungnahme, in der ich zwei Fragen angesprochen habe.

Die erste ist zugegebenermaßen mehr eine rechtsdogmatische. Der Grundsatz lautet immer, daß Datenerhebungen durch den Staat nicht zugelassen sind, es sei denn, ein Gesetz eröffnet diese Möglichkeit. In § 5 Abs. 1 ist jedoch formuliert worden: "Die Verfassungsschutzbehörde darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen ... verarbeiten, soweit nicht ... Bestimmungen des Datenschutzgesetzes oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen." Es handelt sich also um eine generelle Erlaubnis, Daten zu erheben, die nicht der Systematik entspricht, wie wir sie sonst im Datenschutzrecht anwenden und wie sie beispielsweise auch in Berlin formuliert ist. Es heißt dort: "Das Landesamt für Verfassungsschutz darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes dies zulassen." Ich gebe aber zu, daß der Unterschied in der praktischen Anwendung nicht so gewichtig sein wird.

Meine zweite Anmerkung bezieht sich auf Abs. 2. Es wird, weil es sich um eine heimliche Informationsbeschaffung handelt, ganz großer Wert darauf gelegt, daß der Bürger weiß und vor allen Dingen der Gesetzgeber es im Griff behält festzulegen, welche Mittel überhaupt eingesetzt werden dürfen. Von daher müßte, wie auch in anderen Gesetzen, ein Katalog festgeschrieben werden.

Drittens weise ich darauf hin, daß das Polizeirecht gerade in diesem Bereich sehr eingehende Regelungen enthält. Ich gebe zu, daß so etwas dieses Gesetz sehr stark mit weiteren Vorschriften belastete, was, wie ich einräume, im Datenschutzrecht ein gewisses Problem darstellt. Im Interesse der Normenklarheit setze ich mich allerdings auch betreffend den Verfassungsschutz dafür ein, die Mittel und ihren Einsatz so zu

regeln, wie dies im Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen vor wenigen Jahren beschlossen worden ist.

**Abgeordnete Larisika-Ulmke (F.D.P.):** Als das Polizeigesetz vom Landtag beschlossen worden ist, haben viele gestöhnt, wie kompliziert es sei. Soviel ich weiß, gilt es jetzt aber als eines der besten in der Bundesrepublik. Ich bitte, das zu bedenken.

**Abgeordneter Appel (GRÜNE):** Ich teile voll die Auffassung Herrn Maier-Bodes bezüglich des Abs. 1. Wir haben deshalb in unserem Gesetzentwurf vorgeschlagen, die geheimdienstlichen Mittel abschließend aufzuzeigen.

In Abs. 3 heißt es: "Eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen" - das ist klar - "oder durch eine behördliche Auskunft gewonnen werden kann." Ich sehe darin einen Konflikt mit § 12 Abs. 1 Satz 3 Datenschutzgesetz NRW, gemäß dem personenbezogene Daten grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben sind, und zwar auch im behördlichen Verkehr.

**LfD Maier-Bode:** Ich sehe das Problem auch. Es besteht der Grundsatz: Daten sollen möglichst beim Betroffenen erhoben werden.

Ich räume aber ein, daß hier sicherlich guter Wille mitspricht und daß man daran gedacht hat, daß es den Bürger bei einer Beobachtung, bei der er nur peripher ins Auge gefaßt ist, einfach nicht beunruhigt, wenn man sich die Informationen woanders beschafft.

Ich halte das für bedenklich und meine, daß die Formulierung "ist in der Regel anzunehmen" eine Umkehrung des aus § 12 Datenschutzgesetz gewonnenen Rechtsatzes ist und dafür spricht, daß der Betroffene völlig im Ungewissen gelassen wird, auch wenn er vielleicht ganz unbeteiligt oder nur Bezugsperson ist.

**Vorsitzender:** Es geht um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der angewendet werden soll, aber, wie Sie meinen, hier in falscher Weise.

**Ministerialdirigent Dr. Baumann (IM):** Die Formulierung ist aus dem Bundesgesetz übernommen worden. Wenn Sie Bedenken gegen § 5 Abs. 3 Satz 2 haben, hätte ich aus fachlicher Sicht keine Einwände, ihn zu streichen.

**Vorsitzender:** Was die geringste Beeinträchtigung ist, entscheiden Sie im Einzelfall ohnehin?

**Ministerialdirigent Dr. Baumann (IM):** Der Grundsatz, den Herr Maier-Bode aus dem Datenschutz genommen hat, daß die Information des Verfassungsschutzes primär beim Betroffenen erhoben werden muß, ist natürlich nicht durchzuführen, denn wir können schlecht die extremistischen Straftäter nach ihren Absichten fragen. Die generelle Umkehr aber, wie sie hier enthalten ist, geht vielleicht zu weit, insbesondere - das scheint mir auch das Anliegen der GRÜNEN zu sein -, wenn es um die behördliche Auskunft geht. Denn in der Tat kann es für einen Betroffenen belastender sein, wenn bei einer Behörde eine Auskunft eingeholt wird als vielleicht beim Nachbarn.

**Vorsitzender:** Die Praxis wird also ohnehin nicht geändert!

**Ministerialdirigent Dr. Baumann (IM):** Die Praxis würde schon jetzt, wenn es den Betroffenen stärker belastet, auf die behördliche Auskunft verzichten.

### § 7 - Besondere Formen der Datenerhebung -

**Abgeordnete Larisika-Ulmke (F.D.P.):** Hier habe ich die größten Bedenken. Wenn die Regelung so bliebe wie vorgesehen, könnte ich dem Gesetz nicht zustimmen. Ich habe mich ausdrücklich für den großen Lauschangriff unter ganz strengen Voraussetzungen ausgesprochen. Ich habe auf Landesebene auch dem Polizeigesetz zugestimmt. Aber gerade in Anbetracht dessen, was eben en passant sowohl von Herrn Dr. Baumann als auch von Herrn Dr. Lichtenberg gesagt wurde, sind mir meine Bedenken noch einmal bewußt geworden.

Herr Baumann, Sie haben gesagt, der Verfassungsschutz sei insoweit nicht an das Legalitätsprinzip gebunden.

(Ministerialdirigent Dr. Baumann [IM]: Strafverfolgungszwang!)

Herr Dr. Lichtenberg hat es noch großzügiger formuliert. Er hat gemeint, daß der Verfassungsschutz etwas großzügiger an die Dinge herangehen könnte.

Deshalb lehne ich gerade vor dem Hintergrund dessen, daß man auf Landesebene für die Polizei und auf Bundesebene unter sehr engen Voraussetzungen solche Möglichkeiten schaffen will, diese Möglichkeiten für den Verfassungsschutz so, wie sie hier beschrieben sind, ab, weil mir dies zu pauschal und weil mir auch die Möglichkeiten der Benachrichtigung der Betroffenen zu pauschal formuliert worden sind. Ich plädiere dafür, § 7 Abs. 2 zu streichen.

**Abgeordneter Frechen (SPD):** Ich brauche nicht zu wiederholen, was die Frau Kollegin gesagt hat, und reduziere es auf eine kurze Frage: Inwieweit ist die Passage des § 7 Abs. 2 im Regierungsentwurf weitergehend als die Ausnahmeregelung des Artikels 13 Abs. 3 Grundgesetz?

**Abgeordneter Appel (GRÜNE):** Meine Anmerkung geht in die gleiche Richtung. Es heißt im Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen an der entsprechenden Stelle, daß "Lauschangriffe" möglich sind, wenn sie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben oder Freiheit einer Person erforderlich sind.

Hier heißt es: "... zur Gewinnung von Informationen über eine drohende gemeine Gefahr oder eine Lebensgefahr für einzelne Personen ...".

Meiner Meinung nach ist das verfassungsrechtlich ein ziemlich dünnes Eis. - Mich interessiert, Herr Baumann, welche Fälle in der Praxis davon erfaßt wären, wofür Sie sie brauchen und warum Sie das bis jetzt noch nicht tun können.

**Abgeordneter Frechen (SPD):** Inwieweit unterscheidet sich diese Regelung von der Bundesregelung?

**Staatssekretär Riotte (IM):** Die Regelung in § 7 Abs. 2 bleibt, wenn Sie die Gesamtheit der Regelungen des Artikels 13 Grundgesetz nehmen, hinter der Regelungsmöglichkeit des Artikels 13 GG zurück.

Ein weiterer Gesichtspunkt: Wir befinden uns hier nicht in dem Bereich, in dem das Legalitätsprinzip eine Rolle spielt. Sowohl der Verfassungsschutz als auch die Polizei wären hier im Bereich der Gefahrenabwehr tätig. Die Frage nach dem Legalitäts- und Opportunitätsprinzip stellt sich nur bei der Strafverfolgung.

Auf den Punkt gebracht: Verfassungsschutz wie auch Polizei nehmen in diesem Bereich Aufgaben und Befugnisse wahr, die im Kern selbstverständlich sind: Wenn es um das Leben als höchstes Gut und damit als höheres Gut als das Recht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung geht, kann Artikel 13 GG kein Hindernis sein.

**Ministerialdirigent Dr. Baumann (IM):** Ich möchte aus der Gesetzesvorbereitung eines zu dem, was Herr Staatssekretär ausgeführt hat, ergänzen. Wir haben uns bei der Formulierung des § 7 Abs. 2 an Artikel 13 Abs. 3 GG orientiert, in dem es heißt: "Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, aufgrund eines Gesetzes ...". Es folgen in Artikel 13 Abs. 3 dann weitere Möglichkeiten, die für den Verfassungsschutz nicht in Betracht kommen. Die Formulierung des § 7 Abs. 2 ist also wörtlich orientiert an der Verfassung, läßt nicht mehr zu, als die Verfassung zuläßt, weshalb wir auch in unserem ganzen Gesetz keine Vorschrift haben - wir brauchen sie auch nicht -, in der steht: Artikel 13 des Grundgesetzes wird eingeschränkt. Im Polizeigesetz haben Sie eine solche Vorschrift, weil die Ermächtigung weiter geht. Das hängt mit der exekutiven Tätigkeit zusammen. Insofern konnten wir uns mit den Möglichkeiten, die Artikel 13 von vornherein bietet, begnügen. Verfassungsrechtlich ist das Ganze daher absolut einwandfrei.

**Abgeordneter Frechen (SPD):** Die Antwort auf meine Frage lautet also: Es gibt keinen Unterschied zwischen dem Regierungsentwurf und Artikel 13 Abs. 3.

**Ministerialdirigent Dr. Baumann (IM):** Richtig.

Herr Appel fragte, auf welche Fälle wir die Vorschrift anwenden wollen. Zunächst einmal ganz klar: Es sind der sogenannte kleine und der große Lauschangriff, die unter diesen Voraussetzungen stehen sollen. Das ist nicht in allen Bundesländern so. Es gibt eine ganze Reihe von Ländern, die den kleinen Lauschangriff ohne weiteres zulassen.

Nun zu den in Betracht kommenden Fällen! Stellen Sie sich vor, eine terroristische Organisation kommt auf die Idee, den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zu entführen, oder ein Richter oder Staatsanwalt, der in Terroristenprozessen eine Rolle gespielt hat, soll erschossen werden. Die Organisation, die das plant, trifft sich in einer Wohnung. Wir erfahren zwar davon, daß die Mitglieder sich dort treffen und die Angelegenheiten besprechen wollen, aber unsere Quelle selbst hat keinen Zutritt. Wenn sie Zutritt hätte, wäre es ein kleiner Lauschangriff; wenn sie keinen Zutritt hat, könnte man mit einer Wanze arbeiten.

Ein dritter Fall hinsichtlich einer gemeinen Gefahr: Stellen Sie sich vor, eine Organisation will einen ähnlichen Unfall hervorrufen, wie er in Hoechst im Februar dieses Jahres mit unendlichen Gefährdungen für die Bevölkerung stattgefunden hat. Das wäre eine sogenannte gemeine Gefahr. Gleiches träfe auf einen Sprengstoffanschlag zu, der eine größere Wirkung haben könnte und nicht nur eine einzelne Person in Gefahr brächte.

Wir meinen, daß wir, wenn es solche Fälle gibt, in der Lage sein müssen, dieses Mittel einzusetzen. Man kann sicher über Einzelheiten der Anordnungsbefugnis diskutieren, darüber, ob sie dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung zusteht oder der Minister die Genehmigung erteilen muß oder man, wenn man Zeit hat, die G-10-Kommission beteiligt. Wenn Sie uns aber diese Möglichkeit ganz abschneiden wollen, haben Sie ein entscheidendes Sicherheitsdefizit. Es führte im übrigen dann dazu, daß in solchen Fällen das Bundesamt kraft seiner Ermächtigung in Nordrhein-Westfalen tätig werden müßte. Wir müßten das Ganze abgeben, und damit entfielen auch die Kontrollmöglichkeiten im Lande.

**Abgeordneter Frechen (SPD):** Wie ist die Regelung beim Bund? Es handelt sich da doch wohl um eine "gegenwärtige Gefahr"?

**Ministerialdirigent Dr. Baumann (IM):** Wenn man weiß, daß am 17. November der Ministerpräsident auf der Fahrt von Wuppertal nach Düsseldorf entführt werden soll, dann wäre es Sache der Polizei, die Entführung zu verhindern. Der Verfassungsschutz würde sich nicht darum kümmern, weil es nicht um die Ermittlung von Daten geht. Wenn wir das aber nicht wissen - die Polizei weiß es dann auch nicht -, es aber feststellen wollen, wenn es also um die Planung etwa im Bereich des Terrorismus geht, so hat die Polizei dazu normalerweise keine Zugänge, denn sonst wären die Leute längst verhaftet.

Es ist, um das deutlich zu sagen, sicherlich kein Fall, der alle vier Wochen vorkommt. Es wird der absolute Ausnahmefall sein. Bei einer solchen Fallkonstellation wie bei der von mir geschilderten jedoch kann man nicht die Polizei unterrichten und sagen: Nun macht ihr mal!, denn dann ist die Operation gestorben.

**Abgeordneter Appel (GRÜNE):** Das dürfen Sie bis jetzt nicht, dort eine Wanze setzen?

**Ministerialdirigent Dr. Baumann (IM):** Die Frage ist umstritten. Es gibt von Röver, einem Mann, der auch Datenschutz gemacht hat, einen Kommentar mit dem Titel: "Das Recht der Nachrichtendienste." Röver sagt, daß es auch jetzt schon wegen Artikel 13 Abs. 3 GG in Verbindung mit der Aufgabenbeschreibung des Verfassungsschutzes zulässig ist. Wir haben es in der Zeit, in der ich beim Verfassungsschutz bin, nicht gemacht.

**Abgeordneter Appel (GRÜNE):** Angenommen, Sie erfahren durch einen V-Mann, daß der Ministerpräsident oder ein Gebäude in die Luft gesprengt werden sollen. Vorhin hat der Staatssekretär ganz nebenbei gesagt: Gefahrenabwehr ist Aufgabe des Verfassungsschutzes und der Polizei. Den Zusammenhang mit Artikel 13 will ich gar nicht in Frage stellen. Ich möchte nur noch einmal die politische Frage beantwortet haben: Ist das denn so? Meines Erachtens ist die Gefahrenabwehr immer noch in erster Linie polizeiliche Aufgabe und nicht die des Verfassungsschutzes. Es müßte also doch in dem Moment, in dem der Verfassungsschutz erfährt, es könnte etwas in die Luft gesprengt werden, die Polizei unterrichtet werden. Deswegen verstehe ich nicht, warum Sie dieses Mittel brauchen, denn es ist dann der Fall, daß von der Prozeßbeobachtung und der Bestimmung der StPO in die Gefahrenabwehr hinübergegangen wird; und da ist die Polizei zuständig. Ist es nicht, wenn das gemacht wird, was in dem Regierungsentwurf steht, eine weitgehende Verquickung der Aufgaben von Polizei und Verfassungsschutz oder eine schleichende Aufgabe des Trennungsgebotes?

**Abgeordneter Paus (CDU):** Wir streiten hier über eine sehr theoretische Frage. Man stelle sich vor, der Verfassungsschutz ist an einer Sache dran und weiß, daß in einer Wohnung der genaue Termin festgelegt wird. Soll er sich also zurückziehen und soll die Polizei hineingehen? Ein sehr schizophrenes Denkmodell. Es ist von Herrn Baumann gesagt worden, daß es für diesen Ausnahmefall gilt, in dem wirklich kein anderer mehr hinzugezogen werden kann. Es ist gar keine Frage: Sie müssen hineingehen, um zu verhindern, daß etwas passiert. Dabei kann es überhaupt keine Abwägungsprobleme geben. Es geht um Menschenleben auf der einen und um Artikel 13 auf der anderen Seite.

**Ministerialdirigent Dr. Baumann (IM):** Herr Abgeordneter Appel, wenn es bekannt ist, daß eine konkrete Gefahr besteht, und wenn es gilt, sie abzuwehren, ist selbstverständlich die Polizei zuständig. Da wir als Verfassungsschutz keinerlei exekutive Befugnisse haben, können wir die Gefahr, die bekannt ist, gar nicht bekämpfen. Es geht doch nur darum, mit solchen Mitteln die Gefahr zu erkennen. Dabei handelt es sich um eine typische Vorfeldaufgabe. Die Polizei kann da mit ihren Mitteln noch gar

nicht dran, es sei denn, mit dem verdeckten Ermittler, was nach nordrhein-westfälischem Polizeigesetz auch der Fall sein kann; das machen wir der Polizei gar nicht streitig. Es geht also um die Erkenntnis, ob überhaupt eine Gefahr droht.

Ich habe noch nichts zu dem Begriff "gegenwärtig" gesagt. Der Vorschlag der Landesregierung zu § 7 Abs. 2 wäre insofern eher am Problem orientiert, als die Bundesregelung tatsächlich eine gewisse Vermischung von polizeilichen und Verfassungsschutzaspekten mit sich bringt. Wir wollten in § 7 Abs. 2 ganz ehrlich sein und sagen: Wir wollen die gegenwärtige Gefahr nicht zur Voraussetzung machen. Denn wenn die Gefahr gegenwärtig ist, ist es eigentlich für den Verfassungsschutz zu spät. Deshalb unsere Formulierung, die an Artikel 13 orientiert. Ich bitte, das sehr eingehend zu überlegen und nicht vordergründig entweder die Bundesregelung für richtig zu halten oder etwa ganz auf solche Möglichkeiten zu verzichten.

Es wird der absolute Ausnahmefall sein, daß von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Wir können von mir aus eine Modifizierung des Verfahrens vornehmen. Aber für die Erkenntnis solcher Gefahrenquellen ist es wichtig, daß wir nicht nur bei der unmittelbar drohenden Gefahr, also fünf Minuten früher, reingehen können, sondern unter Umständen auch drei Wochen vorher.

**LfD Maier-Bode:** Ich gehe mit der verfassungsrechtlichen Auslegung des Ministeriums nicht konform. Es kann doch nicht sein - wenn ich es vom Ergebnis her aufziehe -, daß der Verfassungsschutz, ohne überhaupt im Gesetz Artikel 13 Grundgesetz einzuschränken, in solchen Fällen auf einen bloßen Verdacht hin tätig wird und sagt: Vielleicht verabreden die einen Anschlag auf den Ministerpräsidenten, weil in deren Kreis schon einmal über solche massiven Aktionen gesprochen wurde, und der und der war mit seinem Auto auch schon einmal dabei. Es ist beim Verfassungsschutz ja alles sehr locker; es ist eben keine konkrete Gefahr.

Aber die Polizei braucht eine Vorschrift, durch die Artikel 13 ausdrücklich eingeschränkt wird, wenn die Gefahr nun tatsächlich gegenwärtig ist und wenn strafrechtlich aufgeklärt wird!?

Es ist jedenfalls meine Überzeugung, daß Artikel 13 Grundgesetz eingeschränkt werden muß, wenn ein Lauschangriff vorgenommen wird - auch in diesen Fällen! -, wobei zusätzlich eines klar ist: Meiner Ansicht nach ist in Artikel 13 GG dort, wo die gemeine Gefahr und die Gefahr für Leib und Leben von Personen beschrieben wird, die konkrete Gefahr gemeint. So ist es in der Literatur nachzulesen, wenngleich man darüber natürlich verschiedener Meinung sein kann.

Ich klammere ganz aus die Auffassung, die besagt, daß das heimliche Abhören des gesprochenen Wortes oder die heimliche Bildaufzeichnung in einer Wohnung von Art. 13 GG gar nicht ganz erfaßt sind, sondern ein zusätzliches Problem darstellen und die Artikel 1 und 2 Grundgesetz - Angriff auf die Menschenwürde - tangieren. Diese Diskussion findet bekanntlich auf Bundesebene statt.

Hier wird dem Verfassungsschutz etwas eingeräumt, was in den anderen Verfassungsschutzgesetzen und in dem sonst doch immer als Vorbild gesehenen Bundesverfassungsschutzgesetz mit einer ganz anderen Zielrichtung geregelt ist. Dort heißt es: "Das in einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort darf mit technischen Mitteln nur heimlich mitgehört oder aufgezeichnet werden, wenn es im Einzelfall zur Abwehr einer gegenwärtigen ... für Einzelpersonen unerläßlich ist und geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut nicht rechtzeitig erlangt werden kann." - Die ganze Zielrichtung ist anderer Art. Hier geht es um den Schutz von Quellen. Das ist auch die Hauptintention der entsprechenden polizeirechtlichen Regelung gewesen, daß man bei Geiselnahmen oder, wie es beim Verfassungsschutz vorkommt, dann, wenn eine unmittelbare Gefahr für Quellen, die vielleicht erkannt werden, besteht, zuhören kann. Aber bloße, noch fernliegende, sich noch nicht verdichtet habende, mögliche Planungen zum Anlaß zu nehmen, ohne Änderung des Grundgesetzes,

(Zurufe)

- das ist aber das, was Herr Baumann eben vorgetragen hat -, im Vorfeld vor den polizeilichen Möglichkeiten! "Drohend" ist noch nicht die konkrete Gefahr. "Drohend" ist eine Gefahr im vagen Vorfeld polizeilichen Tätigwerdens im Bereich der Verhütung. Deshalb habe ich ganz erhebliche Bedenken, wäre allerdings einverstanden mit einer Vorschrift, die der Regelung des Bundesverfassungsschutzgesetzes entspräche.

**Leitender Ministerialrat Dr. Tegtmeier (Innenministerium):** Im Polizeigesetz ist Artikel 13 wohl eingeschränkt worden, nicht aber deshalb, ... (akustisch unverständlich) für Personen erfolgen dürfen, sondern deshalb, weil auch Betretungs- und Durchsuchungsrechte in ganz anderen Bestimmungen enthalten sind.

**Abgeordneter Dr. Lichtenberg (CDU):** Herr Baumann, wir haben schon die Genehmigungsbehörde angesprochen. Im § 7 Abs. 3 wird der Leiter der Verfassungsschutzabteilung für zuständig erklärt, Sie haben jedoch angekündigt, daß Sie darüber mit sich reden lassen wollen. - Diese Neuregelung ist in der Tat verwunderlich, denn im bisherigen Gesetz wurde dafür der Minister oder sein Stellvertreter genannt. Warum muß das so sein? Warum können wir das nicht höherhängen, weil es doch eine ganz

wichtige Angelegenheit ist, denn ich brauche den Minister oder seinen Stellvertreter nicht nur für die Genehmigung, sondern auch dafür, daß er die Entscheidung im nachhinein vertritt und sich nicht hinter dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung "versteckt". Ich wünsche mir hier die direkte politische Verantwortung.

**Ministerialdirigent Dr. Baumann (IM):** Ausgangspunkt unserer Überlegungen war die Bundesregelung. Sie sieht keinerlei "Höhe" der Entscheidungskompetenz vor, nicht einmal den Leiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz, nicht einmal einen Abteilungsleiter. Das geht übrigens konform mit "gegenwärtig": Wenn Sie eine gegenwärtige Gefahr haben, muß es - das sagen jedenfalls die Kollegen vom Bund - so sein, daß im Grunde jeder Beamte des gehobenen Dienstes, der die Gefahr erkennt, die Wanze anbringen kann. Wir haben das Ganze mehr als Ausnahmefall gesehen und uns gesagt, daß wir dazu eine höhere Ebene haben müssen, haben dann ins Polizeigesetz geschaut und nachgelesen, wer vom Landtag insofern für zuständig erklärt worden ist: Das ist für Eilfälle, abgesehen von der Richterentscheidung, der Polizeipräsident. Da es nun Polizeipräsidenten von A 16 bis B 4 gibt, haben wir gedacht, es reichte vielleicht die B-7-Funktion aus. Aber es muß nicht so sein. Es ist vielleicht auch für den Minister zumutbar, daß er in einem solchen Fall mit der Sache konfrontiert wird, weil es sehr selten vorkommt. Ich biete außerdem noch die Diskussion über die G-10-Kommission an.

**Abgeordneter Dr. Lichtenberg (CDU):** Eine Frage zum Parlamentarischen Kontrollgremium! Wir hatten im bisherigen Gesetz eine klare Frist, in der das Gremium informiert werden muß. Hier heißt es nur: "Das Parlamentarische Kontrollgremium ist zu unterrichten." Wäre es nicht sinnvoller, zu formulieren, daß das Gremium umgehend oder in einer bestimmten Zeit unterrichtet werden muß?

**Ministerialdirigent Dr. Baumann (IM):** Oder etwa "In seiner nächsten Sitzung". Es gibt viele Möglichkeiten.

**Abgeordneter Appel (GRÜNE):** Bedeutet die Formulierung "Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren noch nicht eingetreten ist." in § 7 Abs. 4, daß die Unterrichtung nie erfolgt?

**Ministerialdirigent Dr. Baumann (IM):** Es ist die entsprechende Regelung wie im G-10-Gesetz. Insofern handelt es sich um die Übernahme einer an sich bewährten gesetzlichen Regelung. Ich würde den Schluß, den Sie ziehen, nicht ziehen. Denn es

ist durchaus vorstellbar, daß man es dem Betroffenen, wenn die Gefahr vorbei und der Betroffene gar nicht mehr in den entsprechenden Kreisen tätig ist, sagt.

**Abgeordneter Paus (CDU):** Eine Bemerkung: Je höher wir es hängen, desto weniger werden wir dieses Mittel einsetzen können. (akustisch unverständlich)

**Ministerialdirigent Dr. Baumann (IM):** Man darf eines nicht verkennen: Auch nach dem G-10-Gesetz kann der Minister den Vollzug schon vor der Entscheidung durch die G-10-Kommission anordnen. Wenn die G-10-Kommission dann nicht einverstanden ist, ist der Vollzug aufzuheben. Insofern wäre es denkbar, mit diesem Verfahren zu arbeiten, ohne daß die Möglichkeit völlig ausgeschlossen wird. Aber im Prinzip haben Sie natürlich recht: Je höher man es aufhängt, desto mehr Begründungszwang besteht. Man muß dann politisch abwägen, wo die Grenze ist.

**Abgeordneter Appel (GRÜNE):** Gerade weil es sich um eine weitgehende Grundrechtsbeschränkung handelt, ist die bisherige Regelung, daß das Ganze beim Minister angesiedelt ist, insofern konsequent, als es keinen Rechtsweg, sondern nur eine parlamentarische Kontrolle gibt und damit dann eine politische Verantwortung verknüpft ist. In dem ursprünglichen Gesetzentwurf hat sich der Gesetzgeber oder die Gesetzgeberin vermutlich auch demokratietheoretisch etwas dabei gedacht, indem er die Schwelle solchen Handelns möglichst hoch aufgehängt hat. Es wird ja gerade in den letzten Jahren politisch eher zur Mode, daß Minister, egal, welcher Couleur, sagen, es ist in meinem Hause etwas passiert, aber dafür kann ich auch nichts. Anschließend geht es weiter nach dem Motto "business as usual". Gerade aus diesen Gründen sollte man die Entscheidung nicht dem Leiter einer Behörde, dem Staatssekretär oder anderen aufbürden. Wir würden auf der ministeriellen Entscheidung bestehen.

**§ 9 - Speicherung personenbezogener Daten über Minderjährige -**

**§ 10 - Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten in Dateien -**

**Abgeordneter Appel (GRÜNE):** Ich habe den Eindruck, daß in § 9 zum Teil eine Einschränkung versucht wird, die aber letztlich durch die sehr weitgehenden, dann aufgezählten Ausnahmebestimmungen wieder aufgehoben wird.

In § 10 vermisse ich die Unterscheidung zwischen automatisierten und nicht automatisierten Dateien.

**Ministerialdirigent Dr. Baumann (IM):** Es handelt sich in § 10 ja um Dateien, in § 11 um anderes.

**Abgeordneter Appel (GRÜNE):** Dateien sind nicht zwangsläufig "automatisierte" Dateien.

**Ministerialdirigent Dr. Baumann (IM):** Sonst wären es Karteien.

**Abgeordneter Appel (GRÜNE):** Darüber streitet sich die Datenschutzliteratur.

**LfD Maier-Bode:** Nach unserem Landesrecht gibt es auch nicht automatisierte Dateien. Hier ist also beides angesprochen.

#### **§ 11 - Berichtigung und Sperrung personenbezogener Daten in Akten, Aktenvernichtung -**

**Abgeordneter Appel (GRÜNE):** Hier geht es um die unrichtigen Daten. Sie sind nicht in jedem Falle zu berichtigen, wenn es zum Beispiel einen besonders hohen Aufwand bedeutet. Das kann ich verstehen. Aber wäre es nicht möglich oder notwendig, sie dann, wenn bekannt ist, daß man sie nicht korrigieren oder nur mit erheblichem Aufwand korrigieren kann, zu sperren?

Ein Beispiel! Der Hamburger Datenschutzbeauftragte hat die schöne Geschichte einer jungen Frau erzählt, die er im Computer des Hamburger Verfassungsschutzes fand. Sie war in der Nähe einer Menschenansammlung kontrolliert worden und hatte eine Reizgassprühdose, wie man sie Frauen empfiehlt, um sich gegen Überfälle wehren zu können, dabei. Unter dem Siegel "Waffe" geriet sie in diese Datei, weil in der Nähe der "Hamburger Kessel" stattfand. Sie erfuhr zufällig, daß sie in der Kartei festgehalten worden sein könnte, fragte beim Datenschutzbeauftragten nach, dieser hat das moniert, und die Frau wurde aus der Datei herausgenommen. Drei Monate später saß der Mitarbeiter des Datenschutzbeauftragten, der den Fall bearbeitet hatte, wieder an dem Computer und fand die Frau dort wieder: Über den Nadis-Datenaustausch war

die Frau inzwischen in die anderen Bundesländer gewandert und in den Hamburger Computer zurück, weil sie nur in Hamburg gelöscht worden war und die Berichtigung in den anderen Bundesländern genau unter die Vorschrift "nicht unerheblicher Aufwand" gefallen wäre.

Wenn dieses aber passieren kann, müssen dann nicht andere Vorkehrungen getroffen werden, daß etwa die falschen Daten gesperrt werden?

**Ministerialdirigent Dr. Baumann (IM):** § 11 betrifft die Berichtigung und die Sperrung in den Akten. Wir haben versucht, eine differenzierte Regelung zu treffen.

Wenn festgestellt wird, daß die Daten unrichtig sind, sind sie zu berichtigen. Das ist selbstverständlich und steht in Absatz 1.

Kritisch kann es sein, wenn die Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten wird. Dafür haben wir vorgesehen, daß zu vermerken, festzuhalten ist, daß es bestritten wird.

In Absatz 2 geht es in um die Sperrung, wenn nämlich die Verfassungsschutzbehörde im Einzelfall feststellt, daß ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten nicht mehr erforderlich sind.

Wir können aber nicht ständig alle Akten - es sind ja Sach- und keine Personenakten - auf irgendwelche Namen durchforsten. Insofern versuchen wir, mit dem Sperren den Interessen des Betroffenen Rechnung zu tragen.

Im übrigen hat über die Nadis-Notierung die Behörde, die eingibt, die Sachherrschaft. Wenn wir also eine Nadis-Notierung im Verbundsystem haben und der Meinung sind, sie sollte gelöscht werden, dann löschen wir sie. Der Bund kann darauf keinen Einfluß nehmen. Der Bund kann aber natürlich über dieselbe Person andere Erkenntnisse haben, und über die hat er dann die Herrschaft.

#### § 14 - Auskunft -

**Abgeordneter Dr. Lichtenberg (CDU):** In Absatz 1 heißt es: "Die Verfassungsschutzbehörde erteilt auf schriftlichen Antrag dem Antragsteller gebührenfrei Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten ..." Welche Möglichkeiten der Mißbrauchsverhinderung sind gegeben?

**Ministerialdirigent Dr. Baumann (IM):** Die des Absatzes 2. Dort sind eine ganze Reihe von Fällen genannt, in denen die Auskunftserteilung unterbleibt. Wir wollten auf Anregung des Datenschutzbeauftragten nur zunächst einmal als Grundsatz die Erteilung der Auskunft vorsehen. Nach der bisherigen Anfragepraxis der nordrhein-westfälischen Bevölkerung hatten wir übrigens nicht den Eindruck, daß dies ein sehr lebhaftes Geschäft werden würde. Es gibt sehr selten Fälle, in denen Auskunft verlangt wird. Und im Prinzip erteilen wir sie dann auch.

**Abgeordneter Dr. Lichtenberg (CDU):** Wenn ich von "Mißbrauch" spreche, meine ich den organisierten Mißbrauch. Es besteht ja, wie wir es bei der Volkszählung schon einmal erlebt haben, die Möglichkeit, daß aus politischen Gründen bestimmte Gruppierungen daran interessiert sind, eine Behörde lahmzulegen. Ich sehe nach dem Gesetz keine Möglichkeit, massenhaften Auskunftsbegehren, die nicht unter Abs. 2 fallen - und das können sehr viele sein -, zu widerstehen. Es muß doch eine Möglichkeit geben, zu sagen: Hier ist Schluß.

**Ministerialdirigent Dr. Baumann (IM):** Wir würden dann in Übereinstimmung mit dem Bund, der die gleiche Regelung hat, wie wir sie vorschlagen, darin einen Fall der Ausforschung des Erkenntnisstandes sehen. Und dieser ist nach Abs. 2 Ziffer 2 Versagungsgrund.

Es gab solche Fälle, als in einer extremistischen Zeitschrift - damals UZ - ein Formular abgedruckt war. Es handelte sich um eine Anfrage an den Verfassungsschutz, welche Erkenntnisse vorliegen. Es haben seinerzeit dann 50 bis 100 Leute nachgefragt. Wir haben uns auf den Ausforschungstatbestand berufen.

**Abgeordneter Appel (GRÜNE):** Das Beispiel des Rechtsmißbrauchs finde ich interessant. Ich habe einmal ein Buch herausgegeben, welches eine 43 000er Auflage erreicht und im Anhang ein ebensolches Formular hatte. Würden Sie es, wenn sich nun alle Leser des Buches bei Ihnen erkundigten, als Rechtsmißbrauch bezeichnen?

Ich habe eher den Eindruck gewonnen, daß § 14 - Auskunft - sich durch seinen Absatz 2 weitgehend ad absurdum führt.

**Staatssekretär Riotte (IM):** Herr Abgeordneter, die Versuchung, Möglichkeiten, die das Recht bietet, massenhaft zu nutzen und die Verwaltung lahmzulegen, zumindest zu ärgern, ist nicht auf Extremisten beschränkt. Ich erinnere mich an eine Kampagne von Steuerbeamten, die zu Zehntausenden beantragten, eine Nebentätigkeit als Steuer-

berater zugelassen zu bekommen. Ebenso erinnere ich mich an eine von Amnesty gestartete weltweite Kampagne, mit der dann alle Bundesländer befaßt waren. Die Verwaltungen bemühen sich in diesen Fällen, jeden Einzelfall zu beantworten. Natürlich hat die Massenhaftigkeit der Anträge Auswirkungen auf den Umfang der Antworten.

**Lfd Maier-Bode:** Ich möchte bemerken, daß § 14 dem Bundesrecht angeglichen wird und bisheriges Landesrecht verschlechtert. Bisher wurde § 18 des Datenschutzgesetzes angewendet, und wir sind gut damit ausgekommen. Herr Baumann hat es eben bestätigt. Aus meiner Sicht ist es also zu bedauern, daß § 14 Einschränkungen enthält wie z. B. die Vorschrift, daß sich die grundsätzliche Auskunftspflicht nicht auch auf die Herkunft und die Empfänger von Übermittlungen erstreckt. Warum man das einschränkt, obwohl man bisher in der Praxis mit der Ausnahmeregelung "Wenn die Aufgabenerfüllung gefährdet ist" hingekommen ist, ist nicht recht erfindlich.

#### § 16 - Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde -

**Abgeordneter Appel (GRÜNE):** Wir haben im Bundesverfassungsschutzgesetz sowieso das Mitwirkungsgebot: "Die Behörden übermitteln ...". In Absatz 3 des Gesetzentwurfs heißt es: "Würde durch die Übermittlung nach Absatz 2 der Zweck der Maßnahme gefährdet oder der Betroffene unverhältnismäßig beeinträchtigt, darf die Verfassungsschutzbehörde bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 sowie bei der Beobachtung terroristischer Bestrebungen amtliche Register, z. B. Melderegister, Personalausweisregister, Paßregister, Führerscheinkartei, Waffenscheinkartei, einsehen. Die Entscheidung hierüber trifft der Leiter der Verfassungsschutzabteilung."

Wie ist es bisher geregelt? Wie sieht es mit der Zweckbindung aus? Was soll diese Erhebungsmethode bringen?

**Abgeordnete Larisika-Ulmke (F.D.P.):** In Absatz 1 werden alle möglichen Behörden aufgefordert, den Verfassungsschutz zu informieren. Ist das wirklich sinnvoll? - Ich denke an den Begriff der "Oberverdachtsschöpfer", die tausend Kleinigkeiten anzeigen. Dabei beziehe ich mich auf die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten, der das gerne der Polizei und den Staatsanwaltschaften überlassen möchte, damit etwas gesiebt werden kann. So könnte es zu weit führen, und es könnte eine Fülle von

Materialien über Leute angelegt werden, weil einige andere im Hinterkopf irgendwelche Krimis haben.

**Ministerialdirigent Dr. Baumann (IM):** Wir haben uns bei § 16 am geltenden Recht, nämlich an § 5 Verfassungsschutzgesetz, orientiert. Dort gibt es diese Information durch Gemeindeverbände, Behörden etc. auch. Nach unserer Erfahrung hat das nicht zu der Flut von Meldungen geführt, die Sie befürchten. Ganz im Gegenteil: Es ist relativ selten.

Man sollte es nicht auf Polizei und Staatsanwaltschaften beschränken, weil das im Grunde eine Beschränkung auf Straftaten wäre. Und es nicht Aufgabe des Verfassungsschutzes, speziell Straftaten zu beobachten. Da ist die Polizei dann selbst dran, und auch die Staatsanwaltschaften tun auf diesem Feld sicher ihre Pflicht.

Es sollten im übrigen schon auch Körperschaften und Stiftungen verpflichtet sein. Denn gerade im Stiftungswesen gibt es hin und wieder Erscheinungen, die für uns interessant sind, die extremistische Bestrebungen erkennen lassen. Ähnlich kann es auch bei sonstigen Erkenntnissen der Behörden sein.

Wir haben die Verpflichtung der hier genannten Behörden auf die gewaltgeneigten Bestrebungen und auf die Spionage reduziert, während wir Polizei und Staatsanwaltschaften für den gesamten Aufgabenbereich des § 3 Abs. 1 in die Pflicht nehmen wollen. Die Entscheidung über Einsichtnahme in Register ist beispielsweise in der Bundesregelung überhaupt nicht hochgezont; jeder Beamte des gehobenen Dienstes, kann es, wenn er unterwegs ist, verlangen. Wir haben gesagt: Es gibt Fälle, in denen dies auch im Interesse des Betroffenen sinnvoll sein kann, also etwa: Persönliche Verhältnisse eines Bürgers können u. U. durch einen Einblick in ein Register leichter ohne Eingriff oder mit einem geringeren Eingriff festgestellt werden, als wenn man ihn selbst oder gar seinen Nachbarn befragt. Wenn wir zum Beispiel etwas über Heirat, Scheidung und andere persönliche Verhältnisse eines Spionageverdächtigen wissen wollen, wenn wir wissen wollen, wo er herkommt und wo er hingezogen ist, kann es u. U. für Erkenntnisse wichtig sein, daß wir in die Kartei hineinschauen. Wenn wir ihn persönlich fragten, würde er natürlich sofort seinen Kontaktmann unterrichten, und es käme heraus, daß es sich um einen Mitarbeiter des Verfassungsschutzes handelte. Es kann also unter Umständen sinnvoller sein, es so zu machen wie vorgesehen.

Die Hochzonung auf den Leiter der Verfassungsschutzabteilung soll sicherstellen, daß nicht jeder neugierige Beamte des Verfassungsschutzes in ein Register schauen kann, um irgend etwas, was ihn interessiert, nachzuschauen.

Die Ministerentscheidung im letzten Satz ist genau die Ministerentscheidung, die wir jetzt in § 4 a haben. Es ist also keine Herabzoning der Ministerentscheidung geplant. Die Regelung, daß der Minister darüber entscheiden muß, galt auch bisher nur für den Fall des § 4 a. Der 4-a-Fall - der Buchstabe a sagt schon, daß es sich um eine nachträgliche Einfügung in das Verfassungsschutzgesetz handelt - diente der sogenannten Rasterfahndung. Das war seinerzeit, als § 4 a geschaffen wurde, das Problem der Erkenntnis vieler Spione, die auf bestimmten Wegen in die Bundesrepublik gekommen waren. Wir hatten seinerzeit gute Erfolge mit der Rasterfahndung. Plötzlich hieß es dann in Nordrhein-Westfalen, das sei aber unzulässig. Der Landtag hat dann § 4 a mit der Ministerentscheidung für diesen speziellen Fall geschaffen. Er soll auch erhalten bleiben.

**Abgeordneter Dr. Lichtenberg (CDU):** In Absatz 1 Satz 2 heißt es: "... die übrigen in Satz 1 genannten Behörden, Einrichtungen und juristischen Personen können diese Übermittlungen vornehmen." Das ist etwas mehr, als im letzten Gesetz stand. Aber im letzten Gesetz stand dieser Passus quasi mit einem Zusatz, nämlich: ... wenn sie dies nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen für erforderlich halten. Als wir das Gesetz damals verabschiedet haben, haben wir lange darüber diskutiert, und der Minister hat als Konzession diesen Satz als eine Art Vorwort, als Intention gebilligt. Die Zielrichtung seinerzeit war, auch die betreffenden Beamten und Mitarbeiter jener Behörden einzubeziehen, und zwar nicht nur, indem sie es tun "können", sondern indem sie ein bißchen mehr gefordert werden, d. h., wenn sie es nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen für erforderlich halten. Warum haben Sie diesen Halbsatz herausgelassen? Sie haben gesagt, Sie bekämen sowieso kaum Informationen aus diesem Bereich. So wäre doch wenigstens eine Mithilfe, gerade, wie erwähnt, von Stiftungen, sinnvoll.

**Ministerialdirigent Dr. Baumann (IM):** Ich muß die Antwort unter einem kleinen Vorbehalt geben, da ich zu dem Zeitpunkt, als das Gesetz gemacht wurde, noch nicht mit dem Verfassungsschutz befaßt war, entsinne mich aber, daß eine solche Vorschrift, wie sie der letzte Halbsatz des Absatzes 1 letzter Satz nunmehr beinhaltet, auf Anregung der CDU-Fraktion in einer Art verbindlicher Erklärung des Ministers vor der Beschlußfassung abgegeben worden ist. Ich meine, sie wäre genauso gewesen.

**Abgeordneter Dr. Lichtenberg (CDU):** Aber mit dem Zusatz: Wenn sie das nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen für erforderlich halten.

**Ministerialdirigent Dr. Baumann (IM):** Ich hätte nichts dagegen.

**Vorsitzender:** Das ist eine Selbstverständlichkeit.

**LfD Maier-Bode:** Ich möchte zu diesem Punkt folgende Anmerkung machen, die auch aus einem anderen Gesetz entnommen worden ist: Da die Behörden wenig Sachverstand für das verfassungsschutzrechtlich Relevante haben, senden sie alles Mögliche ein. Das Berliner Gesetz sieht daher vor, daß solche Übermittlungen von solchen Behörden sofort zu überprüfen sind. Läßt sich feststellen, daß sie nicht relevant sind, sind sie sofort zu vernichten, damit die Unterlagen beim Verfassungsschutz nicht mit irrelevanten Mitteilungen aller Art belastet sind, die u. U. sehr sensibel sein könnten.

Zum zweiten möchte ich bemerken, daß das gegenwärtige Verfassungsschutzgesetz in § 4 a eine datenschutzrechtlich bessere Lösung enthält als § 16 des Entwurfs. Ich habe es in meiner schriftlichen Stellungnahme erläutert.

Schließlich möchte ich darauf hinweisen, daß die Einblicknahme des Verfassungsschutzes in Register deswegen so problematisch ist, weil eben nicht gezielt nach bestimmten Daten in bestimmten Registern gefragt wird, sondern dieses Gesetz zu einem allgemeinen Überblick in Register ermächtigt. Register können in alle Richtungen ausgewertet werden. Nur der automatisierte Datenabgleich ist unter einen gewissen besonderen Schutz gestellt. Aber alle anderen Formen einer Bestandsaufnahme, einer Auswertung ganzer Register ist mit dieser gesetzlichen Formulierung nicht ausgeschlossen.

**Ministerialdirigent Dr. Baumann (IM):** Einen Hinweis zur Vernichtung: § 21 Abs. 1.

**Abgeordneter Appel (GRÜNE):** In Absatz 5 wird die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Maßnahme nach § 100 a der Strafprozeßordnung bekannt geworden sind, unter die etwas strengere Vorschrift des § 7 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz gestellt. - Es ist aber nur von § 100 a StPO die Rede, nicht davon, was mit den aufgrund anderer StPO-Maßnahmen erworbenen Daten ist. Bedeutet das z. B., daß etwa im Zusammenhang mit Verfahren gegen Personen anlässlich von Handlungen beim Weltwirtschaftsgipfel alle Daten von Leuten, die da tätig geworden sind, wo es Verfahren gegeben hat, an den Verfassungsschutz weitergereicht werden?

**Ministerialdirigent Dr. Baumann (IM):** § 16 Abs. 1 letzter Satz sieht das vor, natürlich nur, soweit es um den Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes geht. Wenn die Leute dort mit Rauschgift gehandelt haben, dann natürlich nicht. Soweit es aber um politisch motivierte Straftaten geht, würde das den Verfassungsschutz schon interessieren.

**Abgeordneter Appel (GRÜNE):** Es würde also wie beim Weltwirtschaftsgipfel in Berlin verfahren, wo sämtliche Strafverfahren, die eingeleitet worden sind, voll an den Verfassungsschutz in Berlin weitergegeben worden sind?

**Ministerialdirigent Dr. Baumann (IM):** In welcher Weise uns das übermittelt wird, ist eine zweite Frage. Ich bin im Moment nicht in der Lage, Ihnen das für alle Fälle zu sagen. Im Prinzip sollen aber die Tatsachen, die aus diesen Strafverfahren hervorgehen und den Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes betreffen, mitgeteilt werden. Das ist beabsichtigt.

#### **§ 17 - Übermittlung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde**

**Abgeordneter Appel (GRÜNE):** § 17 regelt ja die Übermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde auch an andere Länder. Gemäß Absatz 2 darf die Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungstreitkräfte übermitteln. - Nun haben wir nach der deutschen Vereinigung sowieso fast keine Stationierungstreitkräfte mehr. Wir wissen, daß es verschiedene westliche Geheimdienste gibt, die auch in Düsseldorf ihre Filialen unterhalten: Von den Türken über die Franzosen bis zum Mossat. In Absatz 3 heißt es, daß personenbezogene Daten sogar an ausländische öffentliche Stellen weitergegeben werden dürfen. Die Einschränkung ist nur das überwiegende deutsche Interesse, das dem entgegenstehen könnte. Diese Stellen können also alles Mögliche erfahren, es ist aktenkundig. Im übrigen sind sie darauf hinzuweisen, "daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden ..." Im Falle des türkischen Geheimdienstes und auch anderer Stellen hätte ich erhebliche Bedenken, ob sie einen solchen Hinweis einhalten würden. Ich nenne ein Beispiel: Würde dem Verfassungsschutz bekannt, daß eine Gruppe einen Anschlag auf den türkischen Ministerpräsidenten plant, könnte selbst ich nicht sagen, daß ich die vorgesehene Regelung nicht wollte. Auf der anderen Seite ist natürlich die Frage: In welchem Umfang kann man das machen? Ist das Landesamt überhaupt zuständig? Ist nicht das Bundesamt für Verfassungsschutz zuständig? Wo setzen die Grenzen ein? Gehen Sie

in dem von mir geschilderten Fall von der Begehung schwerer Straftaten, von einer Körperverletzung und einer Lebensgefahr, aus, oder sagen Sie einfach: ... darf personenbezogene Daten an ausländische Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben ...?

**Abgeordnete Larisika-Ulmke (F.D.P.):** Zu § 17 Abs. 3 ist mir die Antwort des Verfassungsschutzes zu lapidar. Gerade im Ausland wird mir bewußt, wie die Behörden dort mit Daten umgehen. Spräche etwas dagegen, in das Gesetz aufnehmen, daß wir uns, so wir feststellten, wie mit den Daten umgegangen würde, weigerten, weiterhin Daten zu übermitteln?

**Ministerialdirigent Dr. Baumann (IM):** Es gibt noch Stationierungstreitkräfte. Und das Abkommen selbst unterliegt natürlich nicht der Änderungsbefugnis des nordrhein-westfälischen Landtags. Das kritischere Problem ist in der Tat Abs. 3. Ich weise aber darauf hin, daß es dort auch heißt: "Die Übermittlung unterbleibt, wenn ... überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen." Diese Abwägung muß natürlich stattfinden und findet auch statt. In dem Beispiel, das Herr Abgeordneter Appel brachte, könnte man auf die Idee kommen, die Tatsache der Gefährdung mitzuteilen, aber möglicherweise nicht alle personenbezogenen Daten. Das hinge davon ab, was die Würdigung des Einzelfalls ergäbe. Es bestehen sicherlich Einzelfallprobleme.

Unsere Stellungnahme zu den Bedenken des Datenschutzbeauftragten erscheint Ihnen lapidar: Aber datenschutzrechtliche Vorkehrungen in unserem Lande für einen anderen Staat sind rechtlich nicht denkbar. Wir können dann nur das tun, was man in solchen Fällen unter Verfassungsschutzbehörden tut. Wenn man ein Datum weitergibt und dies mißbraucht wird, bekommt die andere Behörde beim nächsten Mal keine Daten mehr.

**Abgeordnete Larisika-Ulmke (F.D.P.):** Wird das gemacht?

**Ministerialdirigent Dr. Baumann (IM):** Natürlich.

**Lfd Maier-Bode:** Es gäbe die Möglichkeit, in das Gesetz Einschränkungen aufzunehmen, die die Datenübermittlung an ausländische Stellen von weiteren Voraussetzungen abhängig machten. Ich verweise nur auf § 17 des Datenschutzgesetzes für die allgemeine Übermittlung von Daten ins Ausland, in der ein gleichwertiger Datenschutz im Empfängerland vorausgesetzt wird. Ich verweise aber auch insbesondere

auf das Polizeigesetz NW, das in seinem § 28 zwischen Datenübermittlung, die die deutsche Behörde zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ins Ausland gibt, und dem anderen Fall unterscheidet, der Übermittlung auf Ersuchen einer ausländischen Stelle. § 28 sagt dazu einmal - wie es allerdings auch in dem vorliegenden Gesetzentwurf heißt -, daß schutzwürdige Belange der Betroffenen zu beachten sind. Eine Datenübermittlung unterbleibt aber auch, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes, insbesondere gegen die Vorschriften zur Speicherung, Nutzung, Übermittlungsbeschränkung oder Löschungsverpflichtung verstoßen wird. Wenn also innerhalb der polizeilichen Datenübermittlung solche Vorschriften vorgesehen werden, kann man sich durchaus die Frage stellen, ob das nicht auch beim Verfassungsschutz zweckmäßig wäre.

**Ministerialdirigent Dr. Baumann (IM):** Die Bereitschaft wird erklärt, darüber nachzudenken und vermutlich auch auf einen entsprechenden Antrag aus fachlicher Sicht positiv zu reagieren.

**§ 18 - Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes -**

**Abgeordneter Appel (GRÜNE):** Stichwort: AVIS. Ist es nicht so, daß zumindest eine gewisse Einschränkung der Übermittlung, gar nicht nur aus Datenschutzsicht, sondern auch aus der Frage heraus, daß sich da einiges an Daten angesammelt hat, sinnvoll wäre?

**Ministerialdirigent Dr. Baumann (IM):** Ich halte das sowieso für möglich.

**§ 23 - Kontrollgremium -**

**Abgeordneter Appel (GRÜNE):** Es würde mich die Bundesregelung interessieren. In § 23 Abs. 1 heißt es: "Von seiner Einwilligung zu dem geheimzuhaltenden Wirtschaftsplan werden entsprechende Ausgaben abhängig gemacht." Das heißt: Dieses macht das Kontrollgremium. Es ist in Nordrhein-Westfalen auch für die Zukunft nicht vorgesehen, daß es ein Kontrollgremium des Haushalts- und Finanzausschusses gibt, welches auf Bundesebene in Form des Vertrauensleutegremiums existiert, das die

Ausgaben des Verfassungsschutzes auch auf ihre haushaltsmäßige Verwendung hin überprüft. Wenn wir in der Parlamentarischen Kontrollkommission den Wirtschaftsplan anschauen, dann tun wir das ja mehr unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten. Das Parlament ist in Form der Haushaltskontrolleure also nach wie vor nicht beteiligt.

**Abgeordneter Paus (CDU):** Ich sehe mich nicht in einer schlechteren Qualität als der Haushalts- und Finanzausschuß.

**Abgeordneter Frechen (SPD):** Es gibt auch eine Personenidentität zwischen denen, die im Kontrollgremium, und denen, die im Haushalts- und Finanzausschuß sind.

**Vorsitzender:** Wenn wir davon ausgehen, daß wir das Protokoll in 14 Tagen vorliegen haben, können wir dann in einer Sitzung im Oktober oder November die Angelegenheit abschließend behandeln? - Wir kommen also im November auf die Angelegenheit zurück und wollen dann die Entscheidung in Form von Empfehlungen an den Hauptausschuß treffen. Ich darf die Fraktionen bitten, mindestens drei oder vier Tage vor der Sitzung ihre Anträge den anderen Fraktionen und mir zukommen zu lassen.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHILOSOPHY DEPARTMENT

PHILOSOPHY 101

PHILOSOPHY 101

PHILOSOPHY 101

PHILOSOPHY 101